

**Regionaler Planungsverband
Main-Rhön**

**Stellungnahme zur
Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2001**

Zusammenstellung und Bewertung der eingegangenen Änderungsanträge

Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Januar 2002

A	= Antragsteller
ST	= Stellungnahme
B	= Beschluss

Allgemeines

Keine Einwände	A	Gemeinde Euerbach Gemeinde Geroda Gemeinde Grafenrheinfeld Stadt Hassfurt Gemeinde Hendungen Gemeinde Höchheim	Gemeinde Oberaurach Gemeinde Riedenberg Gemeinde Rötthlein Gemeinde Schondra Gemeinde Sulzfeld Bezirk Unterfranken
Allgemein	A+ ST	<u>Regionsbeauftragter</u> Die Erkenntnisse der ifo-Studie "Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Bayern" vom September 2001, erstellt im Auftrag des BStWVT, sollen in die Fortschreibung des LEP einfließen, wobei insbesondere ihre Erkenntnisse über die Auswirkungen dieser Erweiterung im Hinblick auf die Region Main-Rhön zu berücksichtigen sind.	

Die anstehende Übernahme mittel- und osteuropäischer Länder (MOEL) in die EU wird gesamtwirtschaftlich mehr Chancen als Risiken erbringen. Wie die Studie belegt, sind diese jedoch sehr unterschiedlich auf einzelne Regionen und Landkreise verteilt. Weil die Region Main-Rhön keine gemeinsame Grenze mit diesen Ländern hat, aber auch, weil inzwischen wichtige Infrastrukturvorhaben zur besseren Verkehrsanbindung der Region Main-Rhön auf dem Wege sind, haben sich für sie diese Risiken etwas gemindert. Gleichwohl ist die Region wegen der Unterausstattung mit Potenzialfaktoren wie ihre nur ungenügend vollzogene Verkehrsvernetzung, ihre zu geringe Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit höheren Qualifikationen insbesondere in technischen Berufen, sowie ihres geringeren Nachfragepotenzials weiterhin besonderen Risiken ausgesetzt. Gerade die Region Main-Rhön, die zum einen über Jahrzehnte hinweg fast gänzlich dem ehemaligen Zonenrandgebiet angehörte, das in der Studie als weiterhin nachwirkender Risikofaktor bezeichnet wird, und in der sich zum anderen der Landkreis Rhön-Grabfeld befindet, dessen Strukturschwäche die Studie gesondert anspricht, bedarf neben anderen bayerischen Regionen ebenfalls einer außerordentlichen Ertüchtigung für den neuen europäischen Wettbewerb. Der vollzogene Ausschluss aus der Regionalen Strukturförderung der EU hat vorhandene Risiken in der Region Main-Rhön wegen ihrer Nähe zu einem Höchstfördergebiet eher verstärkt. Auch diese Feststellung wird in der Studie bestätigt.

- B **Es wird beantragt, die ifo-Studie "Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Bayern" wegen ihrer Erkenntnisse über die für die Region Main-Rhön damit verbundenen besonderen Risiken bei der LEP-Fortschreibung zu berücksichtigen. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön misst daher insbesondere seinen Beschlüssen zu nachfolgenden Zielnummern ein besonderes Gewicht zu:**
- A II 1.2** mit Anhang 7, **A II 2.1.6** neu,
A II / B II 1.3 (gemäß Beschluss zu B II 1.3.5),
A III 2.1.2.6 mit Anhang 10,
A III 2.1.8 mit A III 2.1.3.2 und A III 2.1.9.1 u. Anhang 10,
B II 1.3.5 (für A II 4 oder B II 1.3), B V 1.3.6,
B V 1.3.8, B V 1.6.6,
B VI 1.12 neu.

- A Gemeinde Bergreinfeld, Gemeinde Gochsheim, Markt Maßbach, Markt Oberthulba, Gemeinde Rannungen, Gemeinde Waigolshausen, Markt Wildflecken
Auf die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags vom 03.12.2001 wird verwiesen.
- Zur Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags unter Punkt 2.1 wird ergänzend festgestellt, dass die Stellung der Gemeinden zu stärken und nicht abzuschwächen ist. Die Gemeinden werden hier zu stark reglementiert. (Gemeinde Gochsheim)
- ST Die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags sollte dort, wo sie konkrete Anliegen auch der Region Main-Rhön anspricht, dem Wunsch der Antragssteller entsprechend in dieser Stellungnahme berücksichtigt werden. Dem Wunsch nach Stärkung der Gemeindeautonomie wird nachfolgend Rechnung getragen.
- B **Soweit die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zu Einzelpunkten Aussagen macht, die auch die Region Main-Rhön betreffen können, wird sie nachfolgend behandelt.**
- A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Der Entwurf des LEP's sollte insbesondere vor dem selbsterlegten Anspruch der drei Nachhaltigkeitssäulen gründlich überarbeitet werden und am Ende eine konsequente und wirklichkeitsnahe Perspektive bieten.
- Der Entwurf enthält durchaus sachgerechte Denkansätze und zeigt den guten Willen des Landes, durch übergeordnete raumordnerische Festlegungen Nutzungskonflikte zu entschärfen und für Bayern eine positive Zukunftsperspektive zu entwickeln. Dieser hohe Anspruch dokumentiert sich bereits auf S. 5 oben: "Sie (sc. die Raumordnung) erweist sich damit ihrem Koordinierungsauftrag entsprechend als Konfliktlöser im Hinblick auf Gleichrangigkeit und Gesamtkoordination zwischen den Nachhaltigkeitssäulen." Beim Lesen der einzelnen Kapitel entsteht aber rasch der Eindruck, dass hier unterschiedliche Autoren tätig waren oder auch nachträglich von politischer Ebene Absätze eingefügt wurden, um es möglicherweise allen Beteiligten recht zu machen. Mit - vielleicht auch nur scheinbaren - Widersprüchen ist gerade einer nachhaltigen Umsetzung des Programms nicht gedient.
- ST Der hier formulierte grundsätzliche Anspruch an das LEP ist berechtigt. Wo die Umsetzung dieses Anspruchs vom Antragsteller an bestimmten Zielaussagen nachfolgend konkretisiert wird, sollte dort im vom Antragsteller geforderten Sinne entschieden werden.
- B **Die nachfolgend zu behandelnden Anträge der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. sind unter dem hier hervorgehobenen Aspekt zu beurteilen und zu entscheiden.**
- A + Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.(bei Ziel B II 1.1.1), Regionsbe-
ST auftragter
Die sachlich unrichtige Anwendung der Begriffe "Flächenverbrauch", "Verbrauch an Flächen", "Bodenverbrauch", "Landverbrauch" "Landschaftsverbrauch" ist durch geeignete Begriffe zu ersetzen wie "Res-

sourcenverbrauch" und "Freiflächenverbrauch" oder zu streichen.

Eine Fläche, ein Boden oder ein Land kann im eigentlichen Sinne nicht "verbraucht" werden, es ändert sich nur deren Nutzungsform, sei es die Nutzung des Bodens und Landes oder einer ganz bestimmten Bodenschicht, deren Nutzung meist nur umgewidmet, aber nicht im eigentlichen Sinne "verbraucht" wird. Liegt wirklich ein Verbrauchstatbestand vor, dann ist er eindeutig zu benennen.

B **Es wird beantragt, in den Zielen A I 1.10, II 3.1.7, B I 2.2.10.2, B II 1.1.1, B V 1.1.10, 2.1.1, 4.3, B VI 2.11, in der Begründung zu den Zielen A I 1.5, 1.10, A II 2.2.2, 3.1.7, A III 2.1.1, 2.2.1.1, 3.1, B I 1.4, 2.2.10.2, B II 1.1.1, 1.1.1.2, B III 5.1.7, B IV 1.2, B V 1.1.10, 1.2.2, 2.1.1, B VI 2.2, 2.8, 2.11 und in der Änderungsbegründung die dort verwendeten Begriffe wie Bodenverbrauch, Flächenverbrauch, Landverbrauch, Landschaftsverbrauch durch geeignete Begriffe wie Ressourcenverbrauch, Freiflächenverbrauch zu ersetzen oder sie zu streichen.**

Es wird weiterhin angeregt, in der Begründung zu den beiden Zielen B II 1.2.1.4 und 1.2.1.5, die nicht Gegenstand dieses Anhörverfahrens sind, ebenso zu verfahren.

A Landesjagdverband Bayern e.V.

Es ist begrüßenswert, dass der Grundsatz der Nachhaltigkeit künftig eine vorrangige Rolle einnehmen wird. Zu bemängeln ist, dass die Bedürfnisse der frei lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere das Ruhebedürfnis des Wildes, keine Erwähnung finden. Deutlich wird, dass man ihm noch immer nur eine Negativrolle in der Landesplanung einräumt, ohne die auch den Pflanzenfressern gebührende Rolle in der Vernetzung der Natur zu beachten. Nach Forschungsergebnissen der modernen Wissenschaft kann unser Ökosystem nur bei einem möglichst ausgewogenen Wechselspiel zwischen Pflanzen, Pflanzenfressern und Raubtieren funktionieren. Bisher wird aber meist nur für die Unerlässlichkeit des Wechselspiels zwischen Raub- und Beutetieren Beachtung gefordert.

ST Dem Anliegen wird bereits im Kapitel B I entsprochen.

Ziel B I 1.1.1 sagt aus, dass die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft erhalten und entwickelt werden soll, und dass dazu die Naturgüter Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden. Dies bezieht auch die Pflanzenfresser ein. Dieses allgemeine Ziel wird in den Zielen unter B I 1.3 „Pflanzen- und Tierwelt“ weiter konkretisiert. Die wild lebenden Arten sind dort ebenfalls genannt und einbezogen. Ein noch weiteres Eingehen in sicher wichtige fachliche Details entspräche nicht mehr dem LEP als Rahmenplanung. Das LEP kann auch nicht alle eventuellen internen Probleme innerhalb der jeweiligen Fachplanung lösen. Diese wären dort zu diskutieren und zu lösen.

B **Keine Änderung.**

A Gemeinde Bergreinfeld

Es bleibt der Eindruck, dass eine fundierte Stellungnahme der Gemeinde nicht erwünscht ist,

Grundsätzlich wird die Fortschreibung begrüßt, gleichzeitig moniert der Gemeinderat jedoch die zeitliche Vorgabe zur Stellungnahme. In der Kürze der vorgegebenen Fristsetzung ist ein derartiges Studium des umfassenden Werkes neben der Erledigung der täglichen Geschäfte nicht möglich. Diese Beschwerde ist an verantwortlicher Stelle vorzubringen.

- A Landratsamt Schweinfurt
Es wird gebeten, die Beiträge der Gemeinden soweit wie möglich bei der Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen.
- ST Alle fristgerecht eingegangenen Anträge der Gemeinden auch des Landkreises Schweinfurt finden hier ihre Berücksichtigung. Die Berücksichtigung im weiteren Anhörverfahren darf unterstellt werden.
- B **Keine Änderung.**

Kapitel A II

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

A II 1.2 mit
Anhang 1 und 4

- A Landratsamt Schweinfurt
Die Gemeinde Schonungen soll als Verdichtungsraum ausgewiesen werden, bei der Gemeinde Werneck soll die Zuordnung zum ländlichen Raum überprüft werden. Die Auswahlkriterien wären entsprechend zu berichtigen.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinde Schonungen nicht zum Verdichtungsraum Schweinfurt gerechnet wird, während beispielsweise das viel weiter von Schweinfurt entfernte Kolitzheim zum Verdichtungsraum zählt. Hier sollten die Indikatoren geprüft werden, die als Abgrenzungskriterien dienen. Auch die Zuordnung von Schonungen und Werneck zum allgemeinen ländlichen Raum wird der Wertigkeit dieser Kerngemeinden nicht gerecht.

- ST Der Antrag sollte übernommen werden, zumal im ersten LEP beide Gemeinden noch zum Verdichtungsraum Schweinfurt zählten.
- B **Es wird beantragt, die unter Ziel A II 1.2 genannten Auswahlkriterien zu überprüfen und so zu ändern, dass im Teilraum Schweinfurt eine nachvollziehbare Abgrenzung zwischen Verdichtungs- und ländlichem Raum gefunden wird.**

mit
Anhang 4 und 7
sowie
Anhang 12 (a)

- A Stadt Hammelburg
Gegen die Eingruppierung Hammelburgs in den "allgemeinen ländlichen Raum" wird Widerspruch eingelegt. Die Eingruppierung in die "ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll" wird gefordert.
- A Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf (Gemeinde Aura a.d.Saale, Markt Euerdorf, Gemeinde Ramsthal, Markt Sulzthal), Gemeinde Fuchsstadt, Markt Elfershausen, Markt Oberthulba, Gemeinde Wartmannsroth
Gegen die beabsichtigte Einstufung als "allgemeiner ländlicher Raum" wird Widerspruch eingelegt, die Einstufung als "ländlicher Raum, der in besonderem Maße gestärkt werden soll" wird beantragt.

Bei den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Euerdorf und Elfershausen, dem Markt Oberthulba und der Gemeinde Wartmannsroth

wurden zusammen mit den anderen Gemeinden des Altlandkreises Hammelburg eine Umwidmung in die Kategorie allgemeiner ländlicher Raum vorgenommen, während alle übrigen Gemeinden des Landkreises Bad Kissingen dem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, zugeordnet wurden. Die Gründe für diese Eingruppierung sind nicht bekannt, weshalb diese Neueinstufung für den Markt Elfershausen und die Gemeinde Fuchsstadt als unbegründbar und letzterer auch als willkürlich erscheint. Die Gemeinde Wartmannsroth verweist darauf, dass sie 12,8% Erwerbsanteil Landwirtschaft gegenüber 1,3% im Landkreis KG oder 0,9% in Bayern weit stärker als andere Gemeinden landwirtschaftlich geprägt ist, ungünstige Verkehrsverbindungen und damit auch eine ungünstige Situation bei der Ansiedlung von Unternehmen und Dienstleistungsbetrieben habe, weshalb für sie die vorgesehene LEP-Änderung nicht akzeptabel sei. Die Antragsgemeinden befürchten Nachteile im Hinblick auf künftige staatliche Fördermöglichkeiten und fordern deshalb die Rücknahme der Einstufung. Der Markt Oberthulba verweist außerdem auf seine Eingruppierung als "bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum" im Regionalplan.

A Landkreis Bad Kissingen

In der Strukturkarte 12 (a) sollen die Gemeinden Aura a.d.Saale, Elfershausen, Euerdorf, Fuchsstadt, Hammelburg, Oberthulba, Ramsthal, Sulzthal, Wartmannsroth als "Ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll" ergänzend aufgenommen werden

Gerade diese Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hammelburg (jetzt Landkreis Bad Kissingen) weisen im Vergleich zu dem übrigen Gebiet des Landkreises Bad Kissingen erhebliche strukturelle Defizite auf. Zudem liegen im Hinblick auf die Wirtschaftskraft und die verkehrsgeografische Lage ungünstigere Verhältnisse in Bezug auf das Vorhandensein und die Neubegründung von Unternehmensansiedlungen im Produktions- bzw. Dienstleistungsbereich vor. Es handelt sich darüber hinaus um ein ausgesprochen landwirtschaftlich geprägtes Gebiet abseits der bekannten Entwicklungsachsen innerhalb des Landkreises Bad Kissingen. Diesen Gemeinden bzw. Teilräumen sollte bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raumes der Vorzug eingeräumt werden: Einseitige Wirtschaftsstrukturen sollen aufgelockert werden. Auf eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebots soll hingewirkt werden; Rationalisierungs-, Modernisierungs- und Umstellungsbemühungen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, sollen unter Beachtung sozialer und ökologischer Belange vordringlich unterstützt werden; einer Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen soll entgegengewirkt werden.

ST Nicht der Altlandkreis Hammelburg, sondern der Mittelbereich Hammelburg war bisher "ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll (dieser entspricht allerdings dem Altlandkreis). Durch die Fortschreibung wird das Ziel textlich geändert in "ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll", wobei mit dem Fortschreibungsentwurf der Mittelbereich Hammelburg herausgenommen und dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet wurde.

Diese Vorgehensweise erscheint deshalb inkonsequent, weil das bisherige Mittelzentrum Hammelburg gemäß LEP 1994 kein bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort war, aber jetzt mit der Fortschreibung als bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort ausgewiesen wird! Sein zugehöriger Mittelbereich dagegen soll seine Eigenschaft als Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße zu stärken ist, verlieren. Ein Mittelzentrum und sein Mittelbereich sind aber eine organische Einheit. Durch die vorgesehene Ausweisung Hammelburgs als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum belegt die LEP-Fortschreibung die dort vorhandene Strukturschwäche im Raum Hammelburg. Ebenso hat die bisherige Festlegung des Mittelbereichs Hammelburg als nachhaltig zu stärkender ländlicher Teilraum diese Strukturschwäche belegt. Weil die Strukturschwächen eines Mittelzentrums und seines Mittelbereichs wechselseitig zu sehen und zu beurteilen sind, sollte der Antrag daher unbedingt unterstützt werden. Der vorgetragene Einwand gegen die Fortschreibung gewinnt dadurch noch zusätzliches Gewicht, das auch der Markt Oberthulba im Regionalplan als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum ausgewiesen ist. Ebenso festigt die Schilderung der in Wartmannsroth vorhandenen Probleme dieses Bild. Das im Falle des Mittelbereichs Hammelburg also unverständliche Ergebnis der Auswahlkriterien, nach denen dieser Mittelbereich mit der Fortschreibung kein strukturschwacher ländlicher Raum mehr wäre, ist aus den genannten Gründen der bereits erwiesenen und neu aufgezeigten Strukturschwäche seiner zentralen Orte nachträglich zu korrigieren. Die Ausführungen des Landkreises Bad Kissingen unterstreichen die bestehenden Strukturschwächen dieses Teilraumes noch besonders.

B Es wird beantragt, im Anhang 7 zu Ziel A II 1.2 unter dem Landkreis Bad Kissingen zusätzlich folgende Gemeinden aufzunehmen: Aura a.d.Saale, Elfershausen, Euerdorf, Fuchsstadt, Hammelburg, Oberthulba, Ramsthal, Sulzthal, Wartmannsroth. Im Anhang 4 LEP wären dann diese Gemeinden zu streichen.

A II 2.1.6 neu

A Stadt Schweinfurt

Die Ziele unter A II 2 sollten durch folgendes Ziel ergänzt werden: "Der Verdichtungsraum Schweinfurt und die zum Mittelbereich Schweinfurt gehörenden Gemeinden des ländlichen Raums bleiben bis zur dauerhaften Überwindung der dortigen außergewöhnlich schwierigen wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen Gefahren für die Gesamtstrukturelle Entwicklung dieses Raumes und der Region Main-Rhön insgesamt bis zum Abbau dieser Probleme in der Entwicklungspriorität den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, gleichgestellt."

Das Ziel A II 2.4.6 des bisherigen LEP 1994 wurde gestrichen. Dies ist noch nicht gerechtfertigt:

- es gibt Nachwirkungen der Systemgrenze Thüringen – Bayern, insbesondere in Verbindung mit dem Wegfall der EG-Strukturförderung und dem dadurch geschaffenen Förderungsgefälle,
- die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen (Bundesautobahn A 71, Pendolino Schweinfurt – Erfurt) steht noch aus,
- die begonnenen Strukturumstellungen sind noch nicht abgeschlossen (weitere Rationalisierungen in der Schweinfurter Industrie, noch immer hohe Arbeitslosigkeit).

A Bergrheinfeld

Das Ziel A II 2.4.6 des LEP 1994 soll nicht gestrichen, sondern beibehalten werden.

Die dort bisher zielmäßig festgeschriebene Gleichstellung mit den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, ist weiterhin notwendig. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die schwierig wirtschaftliche Situation, die noch vor Jahren in diesem Bereich geherrscht hat, zwar eine Besserung erfahren hat, aber dass der Gleichstand mit anderen Gebieten noch nicht erreicht ist. Sie plaidiert deshalb dafür, die nachhaltige Stärkung dieses Teilraums im LEP weiter festzuschreiben.

ST Insbesondere auch unter dem Aspekt der ifo-Studie (siehe unter "Allgemein") liegen die Anträge im Interesse der gesamten Region und sollten unterstützt werden.

A Gemeinde Wasserlosen

Gemeinde den Teilräumen zuordnen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

ST Der Antrag wird bei der Begründung zu A II 3.1.9 behandelt.

B Es wird beantragt, das bisherige Ziel A II 2.4.6 des LEP 1994 nicht zu streichen, sondern in geänderter Fassung als folgendes neue Ziel A II 2.1.6 anzufügen: "Der Verdichtungsraum Schweinfurt und die zum Mittelbereich Schweinfurt gehörenden Gemeinden des ländlichen Raums werden bis zur dauerhaften Überwindung der dortigen außergewöhnlich schwierigen wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen Gefahren für die gesamtstrukturelle Entwicklung dieses Raumes und der Region Main-Rhön insgesamt den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße werden soll, gleichgestellt."

In die Begründung des Ziels sollen die Hinweise der Stadt Schweinfurt übernommen werden. Zusätzlich ist auf die Ausweisung der Stadt Schweinfurt als Ziel-2-Gebiet der Europäischen Union (EU) einzugehen. Für Gebiete der Regionalpolitik der EU sollen der wirtschaftliche und sozialer Zusammenhalt gefördert und das strukturelle Ungleichgewicht zwischen den Regionen abgebaut werden. Das Ziel 2: fördert deshalb die wirtschaftliche und soziale Umstellung von Regionen mit Strukturproblemen (u.a. Gebiete, in denen sich ein industrieller Wandel vollzieht; und Problemgebiete in den Städten)

A II 2.2 mit
Anhang 12 (a)

A Stadt Eltmann

Schreibfehler auf Karte berichtigen.

ST Neben der Beseitigung des Schreibfehlers sollte auch die Legende berichtigt werden.

B Es wird beantragt, bei der Legende der Karte Anhang 12(a) das Wort "Main-Spessart" zu ersetzen durch das Wort "Main-Rhön". Ebenso sollte die Darstellung des "Stadt- und Umlandbereichs im Verdichtungsraum" richtig schraffiert werden.

- Begründung zu A II 3.1.9
- A Gemeinde Wasserlosen
Wegen ihrer besonderen Belange wird beantragt, das Gebiet der Gemeinde Wasserlosen bei den ländlichen Teilräumen aufzunehmen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.
- Die Gemeinde liegt im dünn besiedelten nordwestlichen Teil des Landkreises Schweinfurt. Hier leben weniger als 70 Einwohner/km². Sie ist dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Ihr sind keine Förderpräferenzen zugeordnet, obwohl sie Vorleistungen für das Oberzentrum Schweinfurt und seine Umlandgemeinden erbringt: So erbringt sie beträchtliche finanzielle Leistungen im Bereich der Landschaftspflege und trägt durch die Bewirtschaftung des Gemeindewalds mit ca. 800 ha die Last für ein gesundes Klima in Schweinfurt und seinen Umlandgemeinden. Auch ist die Gemeinde hinsichtlich touristischer Aktivitäten benachteiligt durch ihre Lage zwischen Maintal, Saaletal und der Rhön.
- ST Das LEP enthält kein Förderprogramm. Es trifft lediglich rahmenstrukturelle Aussagen und Vorgaben, die bei der Aufstellung von Förderprogrammen einfließen können oder sollen. Da die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, auf der Ebene der Mittelbereiche (siehe Begründungskarte zu A II 2.1.3.1) abgegrenzt werden, werden Gemeinden und Nahbereiche, für die ebenfalls solche Kriterien zutreffen, wegen des guten Durchschnitts ihres Mittelbereichs im LEP nicht berücksichtigt. In diesen Fällen bleibt es die Aufgabe der Regionalplanung, feinkörnigere Aussagen im Sinne des Antrags zu treffen. Das LEP hat dazu auch einen Auftrag unter Ziel A II 3.1.9 an die Regionalplanung vorgesehen. Allerdings sollte die Begründung zu diesem Ziel klarstellen, dass die Regionalplanung gerade bei Teilräumen im Sinne der LEP-Ziele A II 3.4 (= ländliche Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll) tätig werden kann.
- B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel A II 3.1.9 am Ende folgenden Satz anzufügen: "Dies gilt auch bei kleineren Teilräumen, in denen die unter Ziel A II 1.2 genannten Kriterien für Teilräume, die in besonderem Maße zu stärken sind, an sich erfüllt sind."**

Kapitel A III

Gemeinden, zentrale Orte und Entwicklungsachsen

- A III 1
(1.4 neu)
- A Bayerischer Gemeindetag
Die Streichung des bisherigen Ziels A III 3 im LEP 1994 zur organischen Siedlungsentwicklung in den Gemeinden wird kritisiert.
- Die Übernahme dieses Ziels unter B VI 1.3 im LEP-Entwurf wird als Abschwächung angesehen.
- ST Der Bayerische Gemeindetag hat andererseits begrüßt, dass der Umfang des LEP's durch die Fortschreibung abgenommen hat. Gerade unter diesem Aspekt, und weil die Absicherung einer organischen Entwicklung in den Gemeinden durch das angeführte Ziel B VI 1.3 weiterhin gesichert erscheint, ist eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs in diesem Punkt nicht erforderlich.

- A Gemeinde Schonungen
 Schonungen ist eine Flächengemeinde mit weit verstreuten Gemeindeteilen, die in besonderem Maße gestärkt werden müssen. Diesen Gemeindeteilen muss eine besondere Entwicklungspriorität zugestanden werden, u.a. durch eine bedarfsgerechte Verbesserung des ÖPNV's.
- ST Das LEP geht bisher nicht auf die generelle Problematik von einer Gemeinde mit vielen Ortsteilen ein. Gleichwohl können sich je nach Gemeindestruktur für große Flächengemeinden mit vielen Gemeindeteilen besondere Problemlagen ergeben. Weil diese Gemeinden gegenüber anderen Gemeinden sich einer besonderen Aufgabenstellung gegenübersehen, die sie zu lösen haben, empfiehlt sich die Übernahme eines entsprechenden Ziel im LEP. Damit kann der von der Gemeinde Schonungen geschilderten Problemstellung Rechnung getragen werden.
- B **Es wird beantragt, unter Abschnitt A III 1 folgendes neue Ziel 1.4 aufzunehmen: "Flächengemeinden mit vielen Gemeindeteilen sollen für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben bedarfsgerecht unterstützt werden." Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden** (siehe vorangehende ST).

A III 1.2

- A Gemeinde Gochsheim, Bayerischer Gemeindetag
 Da den Gemeinden die Übernahme überörtlicher Funktionen jetzt durch den Regionalplan zugewiesen wird, während sie bisher solche Funktionen übernehmen konnten, wird der gemeindliche Gestaltungsspielraum eingeengt. Weiter fehlt das bisherige Ziel A III 5, das sich mit der Möglichkeit auseinandersetzt, dass die Gemeinden Versorgungseinrichtungen zur Deckung des überörtlichen Bedarfs erhalten können.
- ST Die Feststellung einer Einengung ist richtig mit der Einschränkung, dass der regionale Planungsverband als kommunale Vertretung aller Gemeinden bei einer oder mehreren Gemeinden deren Gestaltungsspielraum einschränken müsste (soweit dies im Rahmen der Landesplanung überhaupt rechtlich zulässig ist). Die Einschränkung der Planungshoheit einer Gemeinde ist aber regelmäßig nur dann zu erwarten, wenn der jeweilige regionale Planungsverband das regionale Interesse höher einschätzt als das gemeindliche Anliegen. Da die Gemeinden sein Beschlussgremium sind, werden diese nur bei einem nicht abweisbaren regionalen Interesse untereinander so verfahren. Durch die Verlagerung der Zielvorgabe vom LEP auf die Regionalplanung verstärkt sich übrigens eher die Planungshoheit der Gemeinden.

Mit der Zuweisung einer überörtlichen Funktion an eine Gemeinde können durch ein Ziel des Regionalplans auch Versorgungseinrichtungen zur Deckung des überörtlichen Bedarfs als Folge zugewiesen werden, sodass sich die Aufstellung eines gesonderten Ziels dafür erübrigt.

- B **Keine Änderung.**

A III 2.1.2.6
mit Anhang 10

- A Stadt Ebern
 Die weggefallene Kennzeichnung der Stadt Ebern mit (E) als zentraler Ort, der bevorzugt zu entwickeln ist, ist zurückzunehmen.

Einem Wegfall der Kennzeichnung verweigert die Stadt Ebern ihre Zustimmung. Er hätte zur Folge, dass die Stadt Ebern bei der Sicherung

und Herstellung einer gleichwertigen flächendeckenden Versorgung in ihrer aufgabengemäßen zentralörtlichen Ausstattung nicht mehr bevorzugt gefördert werden muss. Dies würde aus folgenden Gründen eine unzumutbare Härte bedeuten:

1. Ebern liegt im ehemaligen Zonenrandgebiet. Während es selbst nun aus der Fördergebietskulisse herausgefallen ist, grenzt es wenige Kilometer nördlich an ein Höchstfördergebiet in Südthüringen. Damit hat die Stadt äußerst schlechte Chancen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.
2. Die Umgebung der kleinen Kernstadt Ebern mit etwa 4.800 von insgesamt 7.600 Einwohnern, die in weiteren 16 Ortsteilen leben, ist land- und forstwirtschaftlich geprägt.
3. Durch den Wegfall der EU-Förderung und durch die für 2004 beschlossene Schließung des Bundeswehrstandorts Ebern einschließlich der Auflösung der Standortverwaltung brechen der Stadt essentiell wichtige Teile ihrer ökonomischen Basis weg. Mit der Schließung gehen eine erhebliche Wirtschaftskraft und zahlreiche Arbeitsplätze verloren. Besonders dafür ist ein Ausgleich dringend geboten.
4. Die bayerische Staatsregierung hat der Stadt zugesichert, sie in der schwierigen Phase der Konversion nicht alleine zu lassen. Der Wegfall der Kennzeichnung (E) hätte aber genau den gegenteiligen Effekt. Ohne Ausbau ihrer Infrastruktur wird die Stadt keine Chance gegenüber Kommunen an überregionalen Entwicklungsachsen oder in Spitzenfördergebieten haben.

Sollte die vorgesehene Zieländerung bestehen bleiben, hätte dies unabsehbar nachteilige Folgen für die Stadt. Mit einem weiteren Bevölkerungsrückgang wäre zu rechnen, da sich die Existenzgrundlage für die hier ansässigen Menschen immer nachteiliger entwickelt.

A Landkreis Hassberge

Ebern ist wie bisher als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum auszuweisen.

Dadurch ist landesplanerisch die Voraussetzung geschaffen, Nachteile, die sich durch den Abzug der Bundeswehr für die Wirtschaft und Infrastruktur der Stadt abzeichnen, besser auszugleichen.

- ST Wegen der für das Jahr 2004 angekündigten Schließung des Bundeswehrstandorts in Ebern kann der Antrag nur nachdrücklich unterstützt werden. Die bisherige Kennzeichnung Eberns als bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort hat in der Vergangenheit die dort vorhandenen Strukturschwächen bereits aufgezeigt. Sie drohen, sich im Zuge der Standortschließung wieder einzustellen. Deshalb muss dieser absehbaren Tendenz planerisch begegnet werden.

A Landkreis Hassberge

Für das beantragte gemeinsame mögliche Mittelzentrum Eitmann/Ebelsbach und das weiterhin beantragte mögliche Mittelzentrum Hofheim i. UFr. wird jeweils der Zusatz (E) als bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort beantragt.

- ST Da die nachfolgend beantragten beiden möglichen Mittelzentren die Auswahlkriterien noch nicht erfüllen, ihr umgebender strukturschwacher Raum aber mit einer Stärkung seiner zentralen Orte selbst für den zunehmenden Wettbewerb ertüchtigt wird, sollten diese Anträge über-

nommen werden.

A Markt Wildflecken

Es wird beantragt, für die Gemeinde Wildflecken (neben ihrer Aufnahme bei den in Anhang 10 aufgeführten Gemeinden) gleichzeitig den Zusatz (E) zu vergeben (siehe auch unter A III 2.1.5.2).

Bisher sollen nur Bischofsheim a.d.Rhön, Münnerstadt und Ostheim v.d.Rhön diesen Zusatz tragen. Auch Wildflecken braucht diesen Zusatz, zumal da die Gemeinde wegen ihrer Besonderheit und dem Verlust der Amerikaner und neuerdings auch großer Teile der Bundeswehr zweifellos einer besonderen Entwicklung bedarf. Außerdem spricht das hier vorhandene Übergangswohnheim dafür.

ST Der Antrag hat in dieser Form keine Realisierungschance, weil in Anhang 10 nur zentrale Orte ab Unterzentrum aufgeführt werden. Zusätzlich werden nur diejenigen Unterzentren aufgeführt, die schon bisher Unterzentrum waren. Der mit dem Antrag Wildfleckens verbundene Antrag auf Aufstufung zum Unterzentrum wird mit der Fortschreibung dieses LEP's zur Aufgabe des Regionalplans und ist deshalb dort zu behandeln. Als Konsequenz daraus ist eine Ausweisung als bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort im LEP noch nicht möglich.

A Gemeinde Schonungen

Schonungen selbst muss als Kleinzentrum gefördert und gestärkt werden.

ST Die Aufgabe, Klein- und Unterzentren zu bestimmen, die bevorzugt zu entwickeln sind, ist der Regionalplanung übertragen worden (LEP-Ziel 2.1.3.4), und damit kein Gegenstand der Gesamtfortschreibung des LEP's.

B **Es wird beantragt, in Anhang 10 zu Ziel A III 2.1.3.2 das mögliche Mittelzentrum Ebern und die nachfolgend beantragten beiden möglichen Mittelzentren Hofheim i. UFr. und Eltmann/Ebelsbach als gemeinsamer zentraler Ort mit (E) zu kennzeichnen.**

Die Anträge Wildfleckens und Schonungen sind bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.

Tabelle S. 200
in Verbindung
mit
A III 2.1.3.2 und
A III 2.1.4 bis 9

A Stadt Bad Kissingen

Der Kriterienkatalog ist für den Sonderfall Bad Kissingen anzupassen.

(Zur Begründung siehe die ausführliche Darlegung unter Antrag zu Ziel A III 2.1.8)

A Gemeinde Schwebheim

Die Kriterien sind nicht aussagekräftig und sollen erweitert werden.

Die verwendeten Kriterien geben die Zentralitätsfunktion unserer Kommune nicht richtig wieder. Der Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft wird sich in einer selbständigen Gemeinde nie erreichen lassen. Bereiche, welche die Zentralitätsfunktion - auch in Kleinzentren - ausdrücken, werden nicht einbezogen, z.B. Außenstelle Volkshochschule, Bücherei, Schwimmbad, übergeordnete Schulen, Außenstelle Musikschule, usw. Da die Schwerpunkte der zentralen Orte unterschiedlich gelagert sind,

und die Nähe zu Orten mit höherer Zentralitätsstufe für die vorhandenen Einrichtungen ausschlaggebend ist, wäre der Kriterienkatalog entsprechend zu erweitern.

A Gemeinde Nüdlingen

Das kleinzentrale Kriterium "Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft" ist zu streichen.

Da eine Einheitsgemeinde nie in der Lage sein wird, ein solches Kriterium zu erfüllen, bedeutet es eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Einheitsgemeinden gegenüber Gemeinden, die Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft sind.

A Gemeinde Sand a.Main, Bayerischer Gemeindetag

Die weggefallenen Infrastruktureinrichtungen sollen als Kriterium in Verbindung mit den Zielen A III 2.1.4.2 bzw. 2.1.5.3 beibehalten werden.

Bislang geforderte Infrastruktureinrichtungen sollen nicht mehr entscheidungserheblich sein. Es fehlen etwa beim Kleinzentrum Kindergarten, öffentliche Bücherei, Sportplatz, Sporthalle, Einrichtung der Erwachsenenbildung, Gasthof mit Übernachtungsmöglichkeit, und beim Unterzentrum Freibad oder Hallenbad, gut ausgebaute öffentliche Bücherei, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen. Wegen ihrer sozialen Bedeutung sollten die in Wegfall gebrachten Infrastruktureinrichtungen beibehalten werden.

ST Angesichts der vorgetragenen Kritik sollte der Verordnungsgeber veranlasst werden, den geänderten Kriterienkatalog für die Einstufung der zentralen Orte nochmals zu überdenken und ggf. zu überarbeiten. Gerade im Hinblick auf "Soziales/Kultur" als dritter Säule der Nachhaltigkeit geht es eigentlich nicht an, dass gerade diese bei der Kriterienauswahl für zentrale Orte geschwächt wird.

A Gemeinde Wasserlosen

Obwohl als Kleinzentrum ausgewiesen, erfüllt die Gemeinde nicht die erforderliche Anzahl der Kriterien für die Ausweisung als Kleinzentrum.

Die Gemeinde liegt im dünn besiedelten nordwestlichen Teil des Landkreises Schweinfurt. Sie war bisher von der Landwirtschaft geprägt. Im Bereich der Gemeinde leben weniger als 70 Einwohner/km². Die Gemeinde ist als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum ausgewiesen und dem ländlichen Raum zugeordnet. Weder die Vorgaben der Einzelhandelszentralität noch der Arbeitsplatzzentralität werden hier erfüllt. Durch den Strukturwandel sind mittelfristig bereits die Mehrzahl der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft weggefallen. Und der Strukturwandel ist noch nicht abgeschlossen. Ohne Hilfe Dritter kann das Defizit an Arbeitsplätzen weder ausgeglichen noch durch Ausweisung von Gewerbeflächen geschaffen werden.

ST Der Kriterienkatalog und seine Anwendung sollte so ausgestaltet werden, dass Gemeinden in einer besonderen schwierigen strukturellen Situation wie Wasserlosen wenigstens als Kleinzentren, deren Entwicklung besonders gestärkt werden soll, weiter ausgewiesen werden können. Denn sie haben gerade innerhalb des ländlichen Raumes, der schwach strukturiert ist, eine besonders wichtige zentralörtliche Funkti-

on zu erfüllen. Solche an sich als Kleinzentrum geeignete Gemeinden können aber, wenn sie zufällig einem starken Mittelbereich angehören, wegen der dort vorgesehenen restriktiven Vorgaben für die Ausweisung als Kleinzentrum nicht vorgesehen werden. Für diese Sonderfälle sollte das LEP feinkörnigere Zielvorgaben treffen.

- B Es wird beantragt, die Auswirkungen des Kriterienkatalogs auf die Einstufung zentraler Orte im Hinblick auf den Sonderfall Bad Kissingen sowie der dritten Säule der Nachhaltigkeit zu überprüfen und die Kriterien an diese Erfordernisse anzupassen.**

A III 2.1.3 bis 5

- A Bayerischer Gemeindetag**

Die Kompetenzstärkung der Regionalplanung bei der Festlegung der Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte kann mit einer Schwächung des Zentrale-Orte-Konzepts einhergehen.

Dies hat besondere Bedeutung, weil Unterzentren die Grenzzentralität für Einzelhandelsgroßprojekte sind.

- ST** Die Gemeinden und der Regionale Planungsverband als ihr gemeinsames Beschlussgremium sollten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf eine ausreichende Kompetenzverlagerung nach unten bedacht sein und daher diesem Vorschlag nicht folgen. Doch auch der Bayerische Gemeindetag widerspricht seinen eigenen Bedenken, wenn er sich an anderer Stelle für die Stärkung des bottom-up-Ansatzes ausspricht.

- A Markt Werneck**

Die Gemeinde Waigolshausen soll in den Nahbereich Werneck einbezogen werden, damit Werneck in seiner Aufgabenstellung nicht eingeschränkt wird. Der Markt Werneck nimmt die mit der Ausweisung als Unterzentrum verbundenen Aufgaben und den Auftrag für sich und seinen Nahbereich als Verflechtungsbereich ernst.

Der Verflechtungsbereich von Werneck umfasst ausschließlich das eigene Gemeindegebiet. Wir sind der Auffassung, dass zumindest die nur 2 km entfernte Nachbargemeinde Waigolshausen zu unserem Verflechtungsbereich zu rechnen ist. Insbesondere bei der Beurteilung von Vorgängen nach dem LEP bzw. dem Regionalplan hat dies Auswirkungen bzgl. der Größenordnung wie z.B. Einzelhandelsgroßprojekten.

- In Werneck hat aus Waigolshausen eine Vielzahl von Einpendlern ihren Arbeitsplatz
- Die komplette medizinische Versorgung für das gesamte Umland (Krankenhäuser, Allgemein- und Fachärzte, Apotheken, Sozialdienste usw.) wird hier bereitgestellt.
- Die Stützpunktfeuerwehr und die künftige Polizeistation sorgen für Sicherheit.
- Waigolshausen gehört zum Schulzweckverband Werneck.
- Hier ist ein zentral gelegenes Einkaufszentrum für Gewerbe und Einzelhandel vorhanden, bei dem traditionell und aktuell die Bürger von Waigolshausen einkaufen fahren.
- Werneck ist der "Kulturmittelpunkt" für den Nahbereich (Schlosskonzerte, Volkshochschule usw.)
- Die hier vorhandene Schnittstelle zweier Autobahnen bringt eine Erhöhung der Bezugswerte wegen der dadurch bekannterweise entstehenden Kaufkraft mit sich.

- A Gemeinde Waigolshausen
Die Gemeinde ist mit der bisherigen Zuordnung (sc. zum Nahbereich des Kleinzentrums Schwanfeld) nicht einverstanden. Mindestens 70% ihrer Bevölkerung ist dem Verflechtungsbereich Wernecks zuzuordnen.

Auf den bisherigen Schriftverkehr wird verwiesen.
- ST Gemäß Zielvorgabe werden die Nahbereiche aller zentralen Orte in den Regionalplänen bestimmt. Der Antrag kann daher nur bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt werden. Neben einer Änderung der Verflechtungsbereiche ist auch eine Anwendung von Satz 2 des Ziels 2.1.5.11 denkbar, auf den in diesem Zusammenhang wird hingewiesen wird: "Sofern erforderlich sollen sie (sc. die Unterzentren) auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren einzelne Funktionen wahrnehmen." Damit kann das Problem auch gelöst werden, wenn Werneck zur Versorgung z.B. im Einzelhandel für eine oder mehrere Gemeinden benachbarter Nahbereiche als Funktion zugewiesen wird. Die Behandlung der Anträge ist an die Regionalplanung zu verweisen.
- A Gemeinde Oerlenbach
Die Gemeinde stellt Antrag auf Ausweisung im LEP als Unterzentrum Grundlage ist die Erfüllung eines Großteils der Einstufungskriterien.

(Es folgt ein Nachweis bei der Einzelhandels- und Arbeitsplatzzentralität, der Ausstattung mit allgemeinen Diensten, bei Gesundheit, Sozialem, Bildung, ÖPNV, Behörden und Gerichten. Auch wird auf die Lage an der neu zu gewichtenden Entwicklungsachse Schweinfurt-Bad Neustadt-Thüringen verwiesen. Der angestrebte Nahbereich ist definiert.)
- A Markt Wildflecken
Es wird Antrag auf Aufstufung zum Unterzentrum gestellt. (siehe auch unter A III 2.1.2.6 mit Anhang 10)
- ST U.a. heißt es in Ziel A III 2.1.3.2: „Die Kleinzentren und Unterzentren werden in den Regionalplänen gemäß den Zielen A III 2.1.3 bis 2.1.5 bestimmt. Die Nahbereiche aller zentralen Orte werden in den Regionalplänen abgegrenzt.“ Deshalb ist es Aufgabe des Regionalplans und nicht des LEP's, diese Anträge zu prüfen und umzusetzen. Bei der Bestimmung der Kleinzentren war dies immer schon so. Bei der Bestimmung der Unterzentren wird dagegen der bisher eingeschlagene Weg verlassen. Bereits benannte Unterzentren werden im LEP lediglich solange fortgeführt, bis die Regionalplanung tätig geworden ist.
- B **Die Anträge zur Ausweisung als Klein- oder Unterzentrum, zur Zuordnung von Gemeinden zu deren Nahbereichen und zur Ausweisung als bevorzugt zu entwickelndes Klein- oder Unterzentrum sind bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.**

Hinsichtlich der Bestimmung der Unterzentren wird einer Aufhebung der Kompetenzverlagerung auf die Regionalplanung nicht zugestimmt.

A III 2.1.6

A Landkreis Hassberge

Die Stadt Eltmann und die Gemeinde Ebelsbach sollen als "bevorzugt zu entwickelndes gemeinsames Mittelzentrum", die Stadt Hofheim i.UFr. als "bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum" ausgewiesen werden.

Die Stadt Eltmann und die Gemeinde Ebelsbach streben diese Aufstufung an. Diese Ausweisung als gemeinsamer Doppelort war bereits bei der ersten Aufstellung des LEP durch die oberste Landesplanungsbehörde vorgeschlagen worden.

Die Stadt Hofheim ist als bevorzugt zu entwickelndes Mittelzentrum auszuweisen wegen

- ihrer Versorgungsfunktion zu den benachbarten zentralen Orten höherer Stufe (Haßfurt: 14 km, Ebern: 25 km, Bad Königshofen i. Grabfeld: 24 km), und wegen ihrer Lage im Schnittpunkt an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung entlang der B 303 und der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Haßfurt-Königsberg i. Bay.-Hofheim i. UFr.,
- ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Funktion, um diese nicht zu verlieren, sowie um den dortigen strukturschwachen ländlichen Raum nachhaltig zu stärken,
- der angestrebten Siedlungsstrukturpolitik der dezentralen Konzentration.

ST Die beiden Anträge dienen der Stärkung der Raumstruktur im Bereich der Hassberge und sollten deshalb unterstützt werden.

B Es wird beantragt, in Anhang 10 zu Ziel A III 2.1.3.2 Eltmann/Ebelsbach als gemeinsames mögliches Mittelzentrum, und Hofheim i. UFr. als mögliches Mittelzentrum zu übernehmen.

A III 2.1.8 in
Verbindung mit
A III 2.1.3.2 und
A III 2.1.9.1
und Anhang 10

A Stadt Bad Kissingen

Für Bad Kissingen wird die Aufstufung zum möglichen Oberzentrum beantragt. Gleichzeitig wird beantragt, die Zentralitätskriterien in der Einstufungstabelle auf S. 200 zu ergänzen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.3, oder ein Sonderpunktesystem gemäß Punkt 2. einzuführen.

1. Bad Kissingen ist derzeit – zusammen mit 13 weiteren Städten Unterfrankens – als Mittelzentrum eingestuft. Tatsächlich erfüllt die Stadt in wesentlichen Teilbereichen Funktionen, die weit über die eines Mittelzentrums hinausgehen und denen eines Oberzentrums zuzuordnen sind, sodass die Einstufung als mögliches Oberzentrum geboten erscheint. Bad Kissingen ist ohne Zweifel die Stadt in Unterfranken, die den Anforderungen einer solchen Einstufung am nächsten kommt. Mit Blick auf den strukturschwachen Raum der Region Main-Rhön kommt der Ausweisung eines möglichen Oberzentrums Bad Kissingen als Ergänzung zum Oberzentrum Schweinfurt ein besonderer landesplanerischer Effekt zu. Die bisher gültigen Kriterien des LEP 1994 hätten der Stadt h. E. die Möglichkeit eröffnet, bei der anstehenden Fortschreibung des LEP als mögliches Oberzentrum eingestuft zu werden. Nach der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Kriterientabelle wäre dies ausgeschlossen. Bei allem Verständnis für die Zielsetzung, die Einstufungskriterien zu

unverständlich, dass Funktionsbereiche und Verflechtungskomponenten, die zweifelsfrei für eine zentralörtliche Einstufung relevant sind, in diesem neuen Kriterienkatalog außer Acht gelassen werden. Dies gilt für die bisher oberzentrenrelevanten Bereiche:

- Kultur (bisherige Kriterien: Theater, Konzertsaal, Museen)
- Erholung und Sport (bisher: großzügig bemessene Park- und Grünanlagen, große Leichtathletikanlagen, Mehrbeckenhallenbad)
- Fremdenverkehr/Tagungen (bisher: umfassend ausgebaute Einrichtungen zur Durchführung von Kongressen)

1.1. In den Zielen zu A III sind als Aufgaben zentraler Orte unter 2.1.1 ausdrücklich die Initiierung und Unterstützung kultureller und sozialer Aktivitäten aufgenommen worden. In der Begründung zu A II 1.1 sind ebenfalls die sozialen und kulturellen Funktionen der zentralen Orte hervorgehoben. In der Begründung zu A III 2.1.9 (Oberzentren) ist konkret die Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs im Bereich des kulturellen Lebens als besondere Aufgabe eines Oberzentrums formuliert. Tatsächlich ist dann allerdings in den einstufigsrelevanten Zentralitätskriterien außer dem Schulwesen der gesamte Bereich der Kultur unberücksichtigt. Geblieben. Es erscheint zwingend geboten, hier wieder entsprechende Auswahlkriterien aufzunehmen: Theater, Konzertsaal, überörtliche Museen als kulturelle Einrichtungen, überregionale Veranstaltungen (Festivals), die sich durch ihre Besucherzahlen technisch erfassen lassen.

1.2. Ein ähnliches Defizit in der Zentralitätsbeschreibung der Einstufungsebene Oberzentren tut sich im Bereich Soziales und Gesundheit auf. Für diesen Bereich dürfen sich die Auswahlkriterien nicht in der Zuordnung zu Krankenhausversorgungsstufen erschöpfen. Bad Kissingen ist das beste Beispiel, dass die Vielzahl von Spezialkliniken, Therapieeinrichtungen und Facharztpraxen sich zu einer medizinischen Versorgungsdichte komprimiert, die den Versorgungsauftrag oberzentraler Bedeutung erfüllt. Behandlungsfallzahlen als Orientierung, die über Krankenkassen und Rentenversicherungsträger gewinnbar und objektiv darstellbar sind, wären das zutreffende Zentralitätskriterium. Es ist ferner zwingend notwendig, die für Sport und Erholung und damit für die Gesundheit raumbedeutsamen Einrichtungen wie Badelandschaften/Thermen, Leichtathletik-Großanlagen, Eissporthallen und schließlich auch großzügig bemessene Park- und Grünanlagen in die Einstufungskriterien (wieder) einzufügen. Die in diesen Einrichtungen vorgehaltene regionale, die mittelzentrale Funktion weit übersteigende Versorgung muss in die Auswahlkriterien unbedingt Eingang finden, wenn die Einstufungsbeurteilung nicht in eine Schieflage geraten soll.

1.3. Auch die wirtschaftsorientierten Auswahlkriterien sind in ihrer einseitigen Betonung der Einzelhandelsvolumina und der Beschäftigungszahlen nicht geeignet, die Versorgungs- und Verflechtungsfunktionen in diesem Bereich ausreichend wieder zu geben. Das in einem zentralen Ort wirksame und für den Raum bedeutsame Wertschöpfungsvolumen wird nicht allein durch den Einzelhandelsumsatz definiert. So stellt sich z.B. in Bad Kissingen das Fremdenverkehrsumsatzvolumen bei ca. 1,57 Mio. Übernachtungen in ungefähr gleicher Höhe (ca. 250 Mio. DM) dar. Es ist des Weiteren unverständlich, dass Tagungs- und Kongress-einrichtungen nicht mehr als Kriterien herangezogen werden. Die Tagungsräumlichkeiten aller Größenordnungen bis zu 1.000 Personen haben eine weit ausgreifende Zentralitätsfunktion. Schließlich muss die Wirkkraft der Einrichtung eines Gründerzentrums wie das auf die Gesundheitsregion ausgerichtete RSG (Rhön-Saale-Gründerzentrum) auch als wesentlicher Versorgungs- und Zentralitätsfaktor einbezogen

werden können. Wir regen deshalb an, Grenzwerte für Übernachtungszahlen (als Rückschluss auf den Fremdenverkehrsumsatz) sowie Kongresseinrichtungen und Gründerzentren in die Auswahlkriterien einzu beziehen.

2. Die Aufnahme der unter 1. dargelegten weiteren Auswahlkriterien wird bei einer entsprechenden Aufstockung der Gesamtpunktzahl und angemessener Festlegung der Mindestpunktzahl die Einstufung Bad Kissings als mögliches Oberzentrum zulassen. Falls aus grundsätzlichen Erwägungen eine Ergänzung der Zentralitätskriterien nicht akzeptiert werden kann, wird vorgeschlagen, die aufgezeigten Defizite, die zu der beschriebenen absoluten Beurteilungsschiefelage führen, durch ein Sonderpunktesystem auszugleichen. D.h. für bestimmte Sonderauswahlkriterien, wie unter Punkt 1. beschrieben, werden Ergänzungspunkte bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte vergeben. Auch der Status als Große Kreisstadt könnte für einen solchen Zusatzpunkt vorgesehen werden.

A Landkreis Bad Kissingen

Der Antrag der Stadt Bad Kissingen

- auf Ergänzung der Zentralitätskriterien in der Einstufungstabelle S. 200 hinsichtlich der Bereiche Kultur, Erholung und Sport sowie Fremdenverkehr und Tagungen
 - und zur Aufnahme der Stadt Bad Kissingen in die Liste der möglichen Oberzentren für den Regierungsbezirk Unterfranken
- wird vollinhaltlich unterstützt.

ST Die beiden Anträge auf Aufstufung der Stadt Bad Kissingen zum möglichen Oberzentrum dient den Interessen der gesamten Region Main-Rhön und sollten daher unbedingt unterstützt werden. Dazu ist eine sinnvolle Ergänzung der Einstufungskriterien nicht nur hilfreich, sondern auch notwendig.

B **Es wird beantragt, in Anhang 10 zu Ziel A III 2.1.3.2 Bad Kissingen als mögliches Oberzentrum einzustufen. Soweit dazu eine Anpassung der Auswahlkriterien erforderlich bzw. dienlich ist, wird zugleich beantragt, diese im Sinne der Anträge von Stadt und Landkreis Bad Kissingen zu ergänzen, damit das LEP bei der Einstufung von Gemeinden als zentraler Ort auch einem Sonderfall, wie er in Bad Kissingen offenkundig wird, gerecht werden kann.**

Kapitel B I

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft

B I 1

A Landesjagdverband Bayern e.V.

Begrüßenswert ist die Erweiterung des bisherigen Abschnitts „Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen“ im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen der EU.

ST Entfällt.

B **Entfällt.**

B I 2.2.5.1 und Begründung

A Landratsamt Schweinfurt

Es wird angeregt, die Renaturierung von begradigten bzw. naturfern ausgebauten Fließgewässern als Ziel aufzunehmen und in der Begründung die damit verbundenen positiven Wirkungen im Einzelnen zu er-

läutern.

Während unter diesem Punkt Aussagen zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässern sowie zur naturnahen Gestaltung von Gräben getroffen werden, wurde für naturfern ausgebaute Fließgewässer kein Ziel formuliert, obwohl deren naturnahe Gestaltung aus ökologischen, landschaftspflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen eine vordringliche Aufgabe darstellt.

- ST Die hier diskutierten Ziele sprechen eine Renaturierung nicht direkt an, weshalb empfohlen wird, das Anliegen zu übernehmen. Die Renaturierung sollte aber nicht auf Fließgewässer beschränkt, sondern für alle Gewässer mit naturfernem Ausbau übernommen werden, soweit dies vertretbar erscheint.
- B **Es wird beantragt, in Ziel B I 2.2.5.1 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern: „Naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen sollen in ihrer Biotopfunktion erhalten, naturferne Gewässer aber in geeigneten Fällen ihre Naturnähe wieder zurückgewinnen und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden.“, und in die Begründung in Absatz 2 nach Satz 1 folgenden weiteren Satz einzufügen: „Soweit Gewässer ihre Naturnähe durch Begradigungen und Ausbau verloren haben, diese aber mit einem vertretbaren Aufwand wieder rückgewinnbar ist, soll bei geeigneten Fällen ihre Wiederherstellung wegen der besonderen Biotopfunktion angestrebt werden.“**

B I 2.2.10.3

- A Gemeinde Schonungen
Diesem Ziel stimmt die Gemeinde ausdrücklich zu, zumal die Deutsche Telekom AG nur noch zu einer oberirdischen Bauweise mit Masten bereit ist, sofern nicht die Gemeinde die Mehrkosten der unterirdischen Bauweise übernimmt. Es wäre wünschenswert, wenn auf Landes- oder Regionalplanungsebene bezüglich dieses "Rückschritts" etwas erreicht werden könnte.

- A Bayerischer Gemeindetag
Nach Satz 2 einfügen: "Zur Erreichung des Ziels sollten geeignete Rechtsinstrumente geschaffen werden."

- ST Finanzierungsfragen sind nicht Gegenstand der Landesplanung. Die Schaffung von Rechtsinstrumenten kann auch nicht ihre Aufgabe sein.

und
Begründung

- A Landratsamt Schweinfurt
Es wird angeregt, Windkraftanlagen als zusätzliche Einrichtungen der Infrastruktur hier aufzunehmen und im Begründungsteil die Voraussetzungen für deren Errichtung zu diskutieren.

- ST Eine Aufnahme im Ziel kann unterbleiben, da das Ziel für Freileitungen und „andere weithin sichtbare Einrichtungen“ gilt, zu denen Windkraftanlagen zweifelsfrei zählen. Die Anregung zur Erweiterung der Begründung sollte weitergegeben werden.

- B **Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziel B I 2.2.10.3 die Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu diskutieren.**

B I 3.1.1

A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.

Die jüngst beschlossene hydrogeologische Landesaufnahme soll als Ziel mit Begründung übernommen werden.

Die Nutzungskonflikte der fachlichen Kapitel B I Abschnitt 3 Wasserwirtschaft und B II Abschnitt 1.1.1 Bodenschätze sind im Hinblick auf Gleichrangigkeit und Gesamtkoordination zwischen den beiden Nachhaltigkeitssäulen unzureichend bis gar nicht gelöst. Die für den Bereich der Rohstoffsicherung u.a. wesentlichen Zielvorgaben betreffen die vorgenannten Kapitel auf den S. 33-39 sowie deren Begründung auf den S. 250-273. Insbesondere fehlt dort die jüngst beschlossene Hydrogeologische Landesaufnahme als wichtige Voraussetzung einer vernünftigen Konfliktlösung zwischen beiden Nachhaltigkeitssäulen. Sie ist nicht einmal in der Begründung erwähnt, obwohl in verschiedenen Zusammenhängen die EU-Wasserrichtlinie, das Grundwassererkundungsprogramm und sogar das Georisk-Programm zitiert werden. Unnötige Nutzungskonflikte nicht nur mit Bodenschätzen werden – ganz im Gegensatz zum Selbstverständnis des LEP – entstehen, wenn ohne hinreichende Kenntnis des Untergrunds und der landesweiten Grundwassersituation evtl. großzügige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zum Wasserschutz in den Regionalplänen ausgewiesen werden sollen (S. 35 und 259/260). Dies belegen eindrucksvoll falsch ausgewiesene Wassereinzugs- bzw. -schutzgebiete an anderer Stelle (z.B. bei Astheim!), die einer genaueren Überprüfung nicht standhielten. Ein neues LEP sollte vielmehr eine realistische und sachgerechte Zukunftsperspektive bieten, anstatt Unzulänglichkeiten zu zementieren oder gar zu verschlimmern. Dies ist nur zu erreichen, wenn als Basis einer Erweiterung oder Konkretisierung von Wasserschutzgebieten die sukzessiv anfallenden Ergebnisse der hydrogeologischen Landesaufnahme herangezogen werden (z.B. Ziel B I 3.2.2.3 auf S. 35).

ST Die insbesondere von Seiten der Wirtschaft immer wieder geforderte und nunmehr beschlossene hydrogeologische Landesaufnahme sollte im LEP verankert werden. Das Bayerische Geologische Landesamt ist vom Umweltministerium beauftragt, die hydrogeologische Landesaufnahme Bayerns zu intensivieren. Für das Jahr 2001 sind hierfür 1,6 Millionen Mark eingeplant und für das Jahr 2002 wird die Summe auf 2,3 Millionen Mark aufgestockt. Gleichzeitig ist für die nächsten sechs Jahre ein Projekt mit einem Gesamtvolumen von 15,6 Millionen Mark zur Erarbeitung eines "Hydrogeologischen Informationspools" geschaffen worden. Dieses wird vom Freistaat und der EU gemeinsam finanziert.
(Pressemitteilung StMLU vom 15.11.2001).

B **Es wird beantragt, unter B I 3.1.1 "Grundwasser" folgendes weitere Ziel einzufügen: "Für Bayern soll flächendeckend die hydrogeologische Landesaufnahme durchgeführt werden." In der Begründung soll auch auf ihre besondere Bedeutung als Entscheidungsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen eingegangen werden.**

B I 3.2.2(.1 neu) A

Landkreis Bad Kissingen

Als neues Ziel unter 3.2.2 aufnehmen: "In neuen Siedlungsgebieten soll auf die grundsätzliche Regenwassernutzung für Toilettenspülung hingewirkt werden."

- ST Das vorgeschlagene Ziel beinhaltet eine weitergehende Konkretisierung des Ziels B I 3.2.2.1, das die Hinwirkung auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser einfordert. Nachdem zusätzlich im Absatz 2 dieses Ziels für die gewerbliche Wirtschaft ebenfalls eine Konkretisierung für den Einsatz von Regenwasser vorgenommen wird, bietet es sich an, das Ziel auf Privathaushalte auszuweiten.
- B **Es wird beantragt, folgende Fassung in Ziel 3.2.2.1 Abs. 2 zu übernehmen: "Es soll darauf hingewirkt werden, dass Privathaushalte und die gewerbliche Wirtschaft ..."**
Weiter wird beantragt, die Begründung dieses Ziels gemäß des Antrags des Landkreises Bad Kissingen zu ergänzen.
- B I 3.2.2 A Gemeinde Oberleichtersbach
 Der Wert der Wasserschutzgebiete und des Grundwasserschutzes sollen noch höher beurteilt und Vorrang vor allen anderen Landesplanungszielen eingeräumt werden.
 Ansonsten begrüßt der Gemeinderat die Festsetzungen des LEP und hofft, dass diese gerade in Bezug auf die Wasserversorgung auch umgesetzt werden.
- ST Dem Naturgut Wasser wird seit jeher ein traditionell hoher Stellenwert zuerkannt, der mit dieser LEP-Fortschreibung zusätzlich gestärkt wird, wie die Gemeinde selbst feststellt. Gleichwohl unterliegt auch dieses Naturgut dem Politikvorbehalt und bleibt damit einer Abwägung zu anderen Belangen ausgesetzt. Im Einzelfall ist jeweils zu ermitteln, welcher Belang überwiegt. Für einen einzelnen Belang einen absoluten Vorrang einzuräumen widerspräche dem Wesen der Raumordnung.
- A Gemeinde Nüdlingen
 Es fehlt in diesen Zielen eine eindeutige Aussage darüber, dass die kommunale Wasserversorgung unter allen Umständen beibehalten werden muss und dass gleichzeitig eine Liberalisierung des Wassermarktes abgelehnt wird.
 Aus Sicht der Gemeinde als kommunaler Wasserversorger lassen die Ziele die notwendige Stärkung der örtlichen Wasserversorgung vermissen. Der LEP-Entwurf spricht lediglich davon, dass die Infrastruktur der Wasserversorgung optimiert werden soll.
- A Bergheinfeld
 Im LEP ist eine eindeutige Aussage zur Beibehaltung der kommunalen Wasserversorgung niederzuschreiben.
 Die Argumente hierfür wurden hinlänglich erörtert und sind unseres Erachtens überzeugend.
- und
 B I 3.2.2.5 A Bayerischer Gemeindetag
 Es soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Wasserversorgung ohne Wenn und Aber in gemeindlicher Hand bleiben muss.
 Aus mehreren geänderten Formulierungen lässt sich eine Aufweichung dieses Prinzips ablesen.

ST "Im November 2000 trat die neue Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union in Kraft. Danach soll innerhalb von 16 Jahren nach deren Inkrafttreten in allen Gewässern (also auch im Grundwasser) der "gute Zustand" erreicht werden. Darüber hinaus sollen eine einwandfreie Wasserversorgung sichergestellt und zum Schutz der Gewässer ein "kombinierter Ansatz" von einheitlichen Emissionsnormen und Umweltqualitätszielen umgesetzt werden. Das wasserwirtschaftliche Handeln orientiert sich künftig an Flusseinzugsgebieten, für die Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogrammen aufgestellt werden sollen. Die Öffentlichkeit wird in Zukunft wesentlich stärker beteiligt. Die Rahmenrichtlinie wird mehrere Richtlinien des bisherigen engmaschigen Regelwerkes ersetzen." (Internetseiten des StMLU). Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der neuen Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union und die allgemeine Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit im LEP gerade bei dem Naturschutzgut Wasser nicht ohne Auswirkung auf dessen bisherige Zielvorgaben bleiben kann. Im Übrigen galt gerade dieses LEP-Ziel schon bisher; es hat lediglich die Worte "örtliche Versorgungsanlagen" durch die Worte "kleinräumige Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung" ersetzt.

B **Keine Änderung.**

B I 3.3.1.2

A Gemeinde Nüdlingen
Ziel streichen.

Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und –rückhalt in den Regionalplänen außerhalb der wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete stellt eine unnötige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit dar und wird deshalb angelehnt. Um die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft und somit einen vernünftigen Hochwasserschutz zu gewährleisten, ist es ausreichend, verbindliche Überschwemmungsgebiete festzusetzen und auf zusätzliche Vorranggebiete zu verzichten.

A Bergrheinfeld

Die Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete in Regionalplänen aus Gründen des Hochwasserschutzes wird in der geplanten Absolutheit abgelehnt.

Dies hätte zur Folge, dass auf diesem Wege grundsätzlich andere Nutzungen ausgeschlossen werden können. Wir halten an der bisherigen Verfahrensweise, der Festlegung von Überschwemmungsgebieten ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 32 WHG voraus gehen zu lassen, als ausreichend und gleichzeitig als unabdingbare Voraussetzung für die Abwägung zu anderen Nutzungsarten. Auf der Gemarkung Bergrheinfeld befinden sich Ackerflächen und Kleingartenanlagen in nicht unerheblichem Umfang im eingedeichten Bereich. Der Hochwasserschutz ist dort bisweilen in ausreichendem Maß gewahrt gewesen, insoweit als den Nutzern zum Teil Auflagen in der Bewirtschaftung gemacht wurden. Durch Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete würde der Landwirtschaft ein beträchtlicher Teil ihrer Bewirtschaftungsflächen entzogen und damit einhergehend Existenzbedrohung ausgelöst. Die Ausweisung als Vorbehaltsfläche würde dem Anspruch an eine ausreichende Warnfunktion in potenziell gefährdeten gebieten genügen.

- A Bayerischer Gemeindetag
Es sollten nur wasserwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Ihre Ausweisung sollte nur dort erfolgen, wo grundsätzlich die Voraussetzungen für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gegen sind.
- Die Ausweisung wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete in Regionalplänen ist in dieser Absolutheit abzulehnen, weil diese eine neue Schutzgebietskategorie neben den nach § 32 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebieten schafft, bei der andere Nutzungen nahezu ausgeschlossen werden.
- ST Das Ziel hat bayernweit Geltung und sollte nicht allein aus kommunaler Sicht beurteilt werden. Eine notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes insbesondere in von Großschadensereignissen betroffenen Gebieten dürfte unumstritten sein. Da der Hochwasserschutz aber nicht in allen Regionen gleiche Dringlichkeit hat, empfiehlt sich eine Änderung des Ziels.
- B **Es wird beantragt, Ziel B I 3.3.1.2 wie folgt zu ändern: "Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete, sowie geeignete (re-)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz genutzt werden können, sollen bei Bedarf als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt in den Regionalplänen gesichert werden."**

Kapitel B II

Nachhaltige gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen

B II 1.1.1

- A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Die Bezeichnung "Flächenverbrauch" auf S. 38 trifft sachlich nicht zu.
- Die nur vorübergehende Nutzung von Flächen "nur für die Dauer des Abbaus" wird auf S. 270 sogar erwähnt.
- ST Der Einwand ist berechtigt. Das LEP sollte generell in dieser Hinsicht überarbeitet werden.
- B **Der Antrag ist oben unter "Allgemein" zu behandeln.**

B II 1.1.1.1

- A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Im Sinne der Nachhaltigkeit sind die Rohstofflagerstätten, weil standortgebunden (S. 271 Mitte), nur bei vollständiger Ausweisung als Rohstoffsicherungsflächen hinreichend geschützt vor ggf. unbeabsichtigter Überplanung. Ihre Ausweisung hat daher konsequent und vollständig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu erfolgen.
- Die Feststellung, dass die Sicherung und Ordnung des Abbaus von Rohstoffen im öffentlichen Interesse liegt und deshalb Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erforderlich sind, ist nicht ausreichend, weil die Rohstoffsicherung an den Planungshorizont eines Regionalplans (8-10 Jahre) gebunden wird (S. 271 oben). Die Ausweisung dieser Gebiete auf raumordnerisch bedeutsame Flächenanteile mit "Auswirkung der Gewinnung auf der Erdoberfläche in stärkerem Maße" zu beschränken (S. 270 Mitte) wird deshalb abgelehnt.

- ST In der Begründung zum Ziel sind auf S. 270 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete definiert. Demnach dienen sie der "Gewinnung" von Bodenschätzen. Auch eine Sicherung als Rohstofffläche dient langfristig der Gewinnung. Jedoch ist diese im LEP wohl nur ausnahmsweise gemeint, weil es auf S. 271 heißt, dass die Rohstoffversorgung "mindestens" für den Planungshorizont des Regionalplans sicherzustellen ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte daher geprüft werden, ob der Regionalplan auch die Aufgabe einer langfristigen Sicherung von Bodenschätzen zu übernehmen hat, die über die Zeit einer Gewinnung im Rahmen des Planungshorizontes des Regionalplans hinausreicht, die also lediglich abwehrenden Charakter gegen andere Nutzungsansprüche entfaltet, um für Planungshorizonte jenseits des Regionalplans einen Abbau zu ermöglichen. Für eine Umsetzung dieser Absicht kann man neben Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch an eine Ausweisung von "Bodenschatz- bzw. Rohstoffsicherungsgebieten" denken.
- B **Es wird beantragt, zu prüfen, ob gerade im Sinne des Prinzips der Nachhaltigkeit in den Regionalplänen Bodenschatz- oder Rohstoffsicherungsgebiete ausgewiesen werden können oder sollen.**
- Begründung zu B II 1.1.1.2 A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Die postulierte Konzentration von Abbaustätten in Vorranggebieten gegenüber kleinräumigen (besser für Biotopnutzung?!) Inanspruchnahmen (S. 271 unten und 272 oben) ist ein Widerspruch.
- Dieser ganze Absatz ist aus der Praxis heraus nicht verständlich. U.a. besteht nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen Abbaufäche und Abbautiefe. Keinesfalls bedeutet Konzentration jedoch geringere Transportentfernung zu den Verbrauchern, wie im folgenden Absatz erwähnt (S. 271 unten). Das Gegenteil wäre eher der Fall; "geeignete und ausreichende Rohstofflagerstätten in Nähe der Zentren mit starker Bautätigkeit" wirkt dabei wie ein frommer Wunsch: Neben den aufgezählten Aufschlussfaktoren wie (erweiterter – siehe Kapitel Wasser S. 35) Grundwasserschutz, Siedlungsentwicklung, Erholung und Naturschutz wird sich in der Realität wohl kaum noch eine ortsgebundene Lagerstätte finden lassen.
- ST Es könnte sein, dass die Begründung des Ziels aus der Sicht Oberbayerns und Schwabens bzw. der Landeshauptstadt geschrieben wurde. Da dort weite Landesteile aus oberflächennahen Sand- und Kiesschichten aus der letzten Eiszeit bestehen, lässt sich die Forderung nach möglichst nah gelegenen Abbaugebieten zu den Städten doch erfüllen. Auf diese Gegend passen also die kritisierten Aussagen in gewisser Weise doch. Dennoch sollte das LEP keine auf bestimmte Landesteile verengte, sondern eine das gesamte Bayern umfassende Sichtweise verfolgen. Insofern sollte in der zitierten Begründung auf den häufigen inneren Konflikt verwiesen werden, der mit den zu verfolgenden unterschiedlichen Zielsetzungen meist anzutreffen ist.
- B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B I 1.1.1.2 folgenden Satz anzufügen: "Die Verfolgung dieser unterschiedlichen Zielsetzungen kann zu Konflikten führen, die von der Regionalplanung im Einzelfall durch Abwägung zu lösen sind."**
- B II 1.1.1.3 A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Die Zielangaben zur Rekultivierung sind widersprüchlich.

Es wird die Rückführung in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen gefordert, gleichzeitig im Anschlussabsatz jedoch die Ergänzung von Biotopverbundsystemen, da sich offensichtlich Bodenabgrabungen hervorragend dafür eignen. Eine Gewichtung bzw. Erläuterung erfolgt nicht. Der Leser wird alleingelassen und wundert sich über die zwischenzeitliche Aussage, dass grundsätzlich nicht einmal Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe in ökologisch wertvollen Bereichen ausgewiesen werden sollen.

ST Bei den angeführten konfligierenden Belangen wird entgegen der Einlassung ein konfliktlösender Weg aufgezeigt: Bei der Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung heißt es in Absatz 1, dass dies "nach Möglichkeit" durchgeführt werden soll. Dagegen heißt es in Absatz 2 bei der Ergänzung des Biotopverbundsystems, dass "geeignete Abbauflächen" zur Verfügung gestellt werden sollen. Also trifft Absatz 1 des Ziels nur zu, wenn die Abbaufläche entweder für den Aufbau eines Biotopverbundsystems nicht geeignet oder zumindest nicht erforderlich ist.

B **Keine Änderung.**

Begründung zu
B II 1.1.1.3

A Vereinigung der Bayer. Wirtschaft e.V.
Die Aussage, dass grundsätzlich nicht einmal Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe in ökologisch wertvollen Bereichen ausgewiesen werden sollen, sollte überdacht werden.

ST Mit der hier kritisierten Aussage ist wohl die Erfahrung verknüpft, dass der Abbau von Bodenschätzen und die Existenz ökologisch wertvoller Bereiche sich in der Regel gegenseitig ausschließen, und nur im Ausnahmefall auch eine Kongruenz beider Nutzungsfestlegungen vorliegen kann. Dem Vorschlag, zu überprüfen, ob diese generelle Aussage wirklich zutrifft, sollte beigetreten werden.

B **Es wird angeregt, die Aussage in der Begründung zu Ziel B II 1.1.1.3 darauf zu überprüfen, ob die Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen und dort vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche sich grundsätzlich gegenseitig ausschließen, oder ob dies nur in bestimmten Fällen zutrifft. Zumindest sollte in die Begründung übernommen werden, dass trotz unterschiedlicher Nutzungsfestlegungen auch eine Kongruenz dieser verschiedenen Nutzungen vorliegen kann. So können z.B. bestimmte Trockengebiete als ökologisch wertvolle Bereiche durch einen Gipsabbau, wenn dieser gar noch im Untertagebau gewonnen wird, sogar aufgewertet werden.**

B II 1.2.1.5

A Gemeinde Grettstadt, Gemeinde Niederwerrn, Gemeinde Poppenhausen, Gemeinde Sennfeld
Ziel soll geändert werden.

A Landkreis Bad Kissingen
Die Verbandsstellungnahme hinsichtlich der Ablehnung der im Ziel Einzelhandelsgroßprojekte /Factory Outlet Center formulierten Festlegungen wird unterstützt.

Dieses Ziel ist zwar nicht Gegenstand der Anhörung. Doch weil die

Festlegungen dieses Ziels zu einer Benachteiligung des schwach strukturierten ländlichen Raumes führen und seine Entwicklungschancen hemmen, wird die Unterstützung der Verbandsstellungnahme nochmals dokumentiert.

- ST Wie schon der Landkreis Bad Kissingen richtig ausführt, ist gemäß Schreiben vom 14.09.2001 des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Punkt 1 unter "Verfahrensweise", dieses Ziel nicht Gegenstand dieses Anhörverfahrens, sondern Gegenstand eines anderen Anhörverfahrens, zu dem der Verband bereits abschließend Stellung genommen hat. Es wird vorgeschlagen, dass alle zu diesem Ziel nachträglich eingegangenen Anträge gesondert im Nachgang zum Verbandsschreiben vom 24.10.2001 weitergeleitet werden.
- B **Die nachträglich eingegangenen Änderungsanträge zu Ziel B II 1.2.1.5 sind im Nachgang des Verbandsschreibens vom 24.10.2001 an das StMLU nachzureichen.**

B II 1.3.5

- A Stadt Bad Kissingen, Landkreis Bad Kissingen
 Folgender Absatz sollte angefügt werden:
 „Heilbäder, die kraft eigenen Potenzials, eindeutiger Brachenausrichtung und in der Verflechtung mit benachbarten Bädern Schwerpunkte des Gesundheitswesens darstellen, sind gezielt zu zentralen Orten des Gesundheitswesens (Gesundheitszentren)
 - für hochqualifizierte gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation,
 - für innovativen Gesundheitstourismus,
 - für bevorzugte Betriebsansiedlung im Bereich der Medizintechnik und Biomedizin,
 - sowie als Standort gesundheitsorientierter Fachhochschulzweige zu entwickeln.“

Begründung der Stadt Bad Kissingen:

Die Heilbäder, durchwegs im ländlichen Bereich gelegen, stellen für ihre jeweilige Region meist die wichtig(st!)e strukturelle Stütze dar. Ihre qualitätsvolle Ausstattung und bundesweit gesehen überdurchschnittliche Dichte sind ein erheblicher Wirtschaftsfaktor in Bayern. Im Zuge des Wandels der Heilbäderlandschaft als Folge der Gesundheitsreformen, aber auch gesamtgesellschaftlicher Veränderungen bilden sich Schwerpunkte des Bäderwesens heraus, deren Stärken weiter entwickelt und zu echten Schwerpunkten des Gesundheitswesens und des Gesundheitsmarktes ausgebaut werden sollen. Neben den fünf niederbayerischen Thermalbädern liegt in Bayern der eindeutige Entwicklungsschwerpunkt im Bäderbereich bei den unterfränkischen Bädern, also den Staatsbädern Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet, ergänzt um die benachbarten Bäder Bad Neustadt a.d.Saale und Bad Königshofen i.Grabfeld. Bei rechter Marktzurordnung, je nach Ausstattung und Typus dieser fünf Bäder, kann sich Bad Kissingen als Schwerpunkt (1,57 der insgesamt 2,39 Mio. Übernachtungen) ein Gesundheitsstandort aufbauen, der dieser eher strukturschwachen Region die nachhaltige Stabilität für die Zukunft sichert. Der Gesundheitssektor mit den beiden Aufgabenbereichen Prävention/Rehabilitation einerseits und Fitness/Wellness/Beauty andererseits wird einhellig als der Megamarkt des 21. Jahrhunderts gesehen. Die historisch entstandene hochwertige Infrastruktur sollte deshalb genutzt und qualitativ ausgebaut

werden. Das in Bad Kissingen vorhandene Potenzial sei schwerpunktmäßig aufgezeigt:

- 1,57 Mio. Übernachtungen/Jahr (Platz 2 in Deutschland),
- 9.000 Betten,
- 16 Kliniken und Sanatorien,
- ein dichtes Netz an Therapieeinrichtungen einschließlich zentralem Therapiezentrum und Freiluftinhalatorium,
- Heilbadelandschaft/Gesundheitstherme ab dem Jahr 2003,
- dichte Folge von medizinischen Fachtagungen unter Koordinierung des Fördervereins Gesundheitszentrum Bad Kissingen,
- balneologische/kurmedizinische Forschung durch einschlägige Institute und Stiftungen,
- Kissinger Sommer als Kulturfestival von europäischem Rang und Kissinger Winterzauber als kultureller Begleiter der Gäste in der Nebensaison,
- Freizeit-/Sport-/Erholungsanlagen für alle Ansprüche (einschließlich Eissporthalle, Reithalle, Golfplatz, Tenniszentren),
- sich hier etablierende Außenstelle der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt für die praxisnahe Ausbildung betriebswirtschaftlicher Gesundheitsberufe,
- Sitz des Rhön-Saale-Gründerzentrums mit thematischer Ausrichtung auf Medizintechnik, Biotechnik, Laboranalytik und der Betreuungsfunktion für 60 Unternehmen aus diesem Bereich.

Bad Kissingen, das ohnehin nach Emnid-Umfrage bekanntester Kurort Deutschlands ist, bietet hierauf aufbauend alle Voraussetzungen

- als Gesundheitsstandort aller ersten Ranges entwickelt zu werden,
- in konkurrenzfreier Ergänzung zu dem Industrie- und Gewerbestandort Schweinfurt der Region Main-Rhön ein zweites wirtschaftliches Standbein zu geben,
- und aus gesamtbayerischer Sicht dem Zukunftsmarkt Gesundheit an prädestinierter Stelle mit denkbar größtem Effekt Impulse zu verleihen.

Begründung des Landkreises Bad Kissingen:

Dies gilt insbesondere für diejenigen Landkreise, in welchen aufgrund ihrer Gesamtstruktur und Entwicklungsschwerpunkte eine eindeutige Ausrichtung auf Gesundheitswesen, Medizintechnik und Kur/Tourismus vorliegt. Hier ist neben den fünf niederbayerischen Thermalbädern mit den unterfränkischen Staatsbädern Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet, ergänzt um die Bäder Bad Neustadt a.d.Saale und Bad Königshofen i. Grabfeld, ein herausragender Kristallisationspunkt zu erkennen und hervorzuheben. Durch die Zuerkennung der Eigenschaft als zentraler Ort des Gesundheitswesens (Gesundheitszentrum) würde damit dem Zukunftsmarkt Gesundheit aus gesamtbayerischer Sicht stärkere Bedeutung zugemessen. Insbesondere am Beispiel der Stadt Bad Kissingen als bekanntester Kurort Deutschlands, nach Emnid-Umfrage, lassen sich die Voraussetzungen als "zentraler Ort des Gesundheitswesens in Bayern" eindeutig feststellen.

A Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt

Der Vorschlag der Stadt Bad Kissingen im Hinblick auf die weitere Entwicklung bayerischer Kurorte zu zentralen Orten des Gesundheitswesens wird unterstützt.

Bad Kissingen ist als bekanntester Kurort Deutschland und zweitgrößter Kurort Deutschlands prädestiniert für eine zentrale Rolle im Rahmen

eines zukünftigen modernen Gesundheitswesens. Als Heilbad mit eindeutiger Branchenausrichtung und regionaler Verflechtung mit benachbarten Kurorten bildet Bad Kissingen in der Gesundheitsregion Rhön-Saale schon heute einen Schwerpunkt. Die Gesundheitsregion Rhön-Saale mit ihrem weltweit bekannten Kurort Bad Kissingen eignet sich für hochqualifizierte gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation, für innovativen Gesundheitstourismus, für die Betriebsansiedlung im Bereich der Medizintechnik und Biomedizin wie als Standort für gesundheitsorientierte Fachhochschulzweige. Es wäre zu begrüßen, wenn in die Fortschreibung des LEP ein Ziel aufgenommen würde, was die spezielle Entwicklung von spezialisierten Kurorten zu modernen Gesundheitszentren vorsieht.

- ST Die Anträge der Stadt und des Landkreises Bad Kissingen sowie der IHK Würzburg-Schweinfurt werden grundsätzlich und nachdrücklich begrüßt. Aus regionaler Sicht sollten zur weiteren Begründung, Vervollständigung und Modifizierung der Anträge sowie im Hinblick auf deren Umsetzung in die Fortschreibung des LEP insbesondere folgende Gesichtspunkte zusätzlich erwähnt werden:
- Das LEP selbst benennt als eines der Leitziele für die Entwicklung Bayerns die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen. Die Stärkung des hiesigen Raumes im Sinne der Anträge entspricht diesem Leitziel. Hinzu kommt jedoch, dass auch die Position Bayerns insgesamt im Wettbewerb mit anderen Regionen gestärkt werden muss, da eine Stärkung in den Landesteilen auch eine starke Position des ganzen Landes zur Voraussetzung hat. Hierzu tragen vor allem die Landesteile und Teilräume bei, die die Entwicklung Bayerns im Wettbewerb mit anderen europäischen Regionen in besonderer Weise unterstützen. Die Ausstattung, die Fachkompetenz und das Potenzial der hiesigen Bäderregion werden als besonders ausgeprägt und als besonders geeignet angesehen, zu einer solchen positiven Wirkung auch für Bayern insgesamt beizutragen. Die sinngemäße Übernahme der Anträge in das LEP liegt also nicht nur im Sinne der hiesigen Region, sondern auch im Sinn der Interessen des ganzen Landes.
 - Mit der Rhön-Klinikum-AG in Bad Neustadt a. d. Saale entstand in der Region Main-Rhön der erste deutsche Klinik-Konzern mit bundesweiter Ausbreitung. Er versteht sich als Gesundheitsdienstleister mit höchsten Ansprüchen an Patientenorientierung, Qualität und Preiswürdigkeit der Leistung. Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb von Krankenhäusern, vorwiegend des Akutbereichs in allen Versorgungsstufen. Mit ihrer erstklassigen Lage im "Dreiländereck" Bayern, Hessen, Thüringen und mit ihrem historischen Ambiente wurde die Stadt Bad Kissingen zu einem anerkannten Tagungsort. Zusammen mit dem im Bau befindlichen Tagungszentrum in Schweinfurt wird die Region Main-Rhön noch mehr zum Schwerpunkt des Tourismus werden. Diese herausragende Standortausprägung der Region Main-Rhön gehört zu ihrer Kernkompetenz und ist zumindest von bayernweiter Bedeutung. Deshalb sollte sie im LEP mit seinem Rahmencharakter und mit seiner Leitbildfunktion für die Landespolitik durch ein entsprechendes Ziel verankert werden. Ihre Verankerung im LEP würde heißen, dass sich neben einer Anerkennung der allgemeinen Bedeutung besonderer regionaler Funktionen auch eine grundsätzliche Zusage der öffentlichen Hand zur angemessenen Sicherung und Entwicklung der je-

weils festgelegten Funktion einer Region verbindet. So äußert sich in der Region Main-Rhön das entsprechende Engagement des Staates u.a. schon heute durch seine von ihm mit unterhaltenen Staatsbäder. Dieses Engagement sollte aber dadurch ein breiteres Fundament erhalten, dass Land, Bund und die europäische Ebene zusammen mit den regionalen und lokalen Akteuren im Hinblick auf bestimmte festgelegte regionale Funktionen eingebunden werden, indem zur Erhaltung oder Verbesserung der regionalen Kernkompetenzen z.B. eine entsprechende Spitzenforschung hier betrieben und verbessert oder angesiedelt werden sollte, indem alle Partner in der Region die notwendige Fähigkeit zur Innovation gemeinsam sichern und steigern, indem Ausbildungseinrichtungen und arbeitsmarktliche Maßnahmen entsprechend errichtet, angepasst und ausgeformt werden, und indem durch Clusterbildung und Vernetzung, Bildung von Partnerschaften und Kooperationen insgesamt die regionale Fähigkeit zur Erfüllung und Umsetzung der hier festzulegenden Funktionen verbessert wird.

Wesentliche Ansatzpunkte haben dafür in der Region Main-Rhön bereits gesetzt:

- das Rhön-Saale-Gründerzentrum in Bad Kissingen mit den Schwerpunkten Medizintechnik, Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie, erneuerbare Energie, Dienstleistungen
- das Biomedzentrum in Bad Kissingen mit den Schwerpunkten, die Wirtschafts- und Wissenschaftspotenziale zu fördern, ein Netzwerk zwischen bestehenden und jungen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Förderstellen zu knüpfen, die Kräfte der Wirtschaftsregion Unterfranken auf die Biotechnologie als Innovationsschwerpunkte der Zukunft zu bündeln, ein Innovations- und Technologieprofil der Region zu erstellen
- die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt mit der Abteilung Schweinfurt als herausragende regionale Hochschuleinrichtung.

Weitere Maßnahmen sind erforderlich, um den erreichten hohen Standard auch in Zeiten der Globalisierung, der zunehmenden Integration der Europäischen Union und ihrer Osterweiterung zu halten und zu steigern. So drängt es sich z.B. geradezu auf, dass zur Stärkung dieser Funktion in Bad Kissingen eine Fachhochschul- oder Forschungseinrichtung, eventuell auch als Zweigstelle bestehender Einrichtungen, geschaffen wird, die auf den Fachgebieten Touristik, Balneologie und Krankenhausmanagement forscht bzw. lehrt.

- Vor dem Hintergrund der Anträge von Stadt und Landkreis Bad Kissingen und angesichts der obigen zusätzlichen Erläuterungen wird auf die im LEP bereits vorhandene Möglichkeit hingewiesen, einzelnen Gemeinden durch Ziele in den Regionalplänen überörtliche Funktionen zuzuweisen (Ziel A III 1.2). In gleicher Weise sollte das LEP bestimmten Regionen überregionale Funktionen zuweisen können. Die bereits im Ziel A II 4.3 gegebene Möglichkeit, dass die Regionalplanung für einzelne Teilräume bevorzugte Funktionen festlegen kann, wird für den vorliegenden Fall mit seiner weit über die Region hinaus reichenden Bedeutung als ungenügend erachtet.

B An geeigneter Stelle im LEP (z. B. insbesondere in A II 4 oder auch in B II 1.3) soll folgendes Ziel aufgenommen werden:

„Die Region Main-Rhön soll aufgrund ihres Potenzials und aufgrund ihrer schon heute gegebenen eindeutigen Branchenausrichtung als Region mit besonderen Aufgaben im Gesundheits- und Tourismuswesen gesichert und weiter gestärkt werden.

Die für die Bereiche Gesundheit und Tourismus besonders bedeutsamen Teilräume um die zentralen Orte Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i. Grabfeld, insbesondere aber Bad Kissingen und Bad Neustadt a.d.Saale sind entsprechend ihrer jeweiligen Eignung gezielt für

- **hochqualifizierte gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation**
- **innovativen Gesundheitstourismus**
- **bevorzugte Betriebsansiedlungen im Bereich Medizintechnik und Biomedizin**
- **sowie als Standort gesundheitsorientierter Ausbildungs-, insbesondere Fachhochschulzweige zu entwickeln und auszubauen.**

Der herausragenden Bedeutung des möglichen Oberzentrums Bad Kissingen ist dabei in besonderer Weise Rechnung zu tragen.“

Das Ziel wird wie folgt begründet:

„Zur Region Main-Rhön gehören mit Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Bad Brückenau, Bad Bocklet und Bad Königshofen i. Grabfeld fünf Heilbäder, von denen Bad Kissingen den Ruf eines Weltbades genießt. Bad Neustadt a.d.Saale ist Standort eines überregional bekannten und tätigen Unternehmens der Krankenhausversorgung, das auch in Bad Neustadt a.d.Saale selbst eine renommierte große Spezialklinik betreibt. Darüber hinaus haben sich in diesem Raum Produktions- und Forschungseinrichtungen aus dem Gesundheitsbereich angesiedelt. Diese Bäder- und Gesundheitsinfrastruktur ist eingebettet in ein Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und nicht zuletzt durch den Verkehrsausbau im Rahmen der Wiedervereinigung bestens erschlossen. Somit zeichnet sich die Region durch eine besondere Bedeutung, Ausstattung und Kompetenz von weit überregionaler Bedeutung im Gesundheits- und Tourismuswesen aus. Dies trägt nicht nur zu ihrer eigenen Stärkung bei, sondern stellt auch einen beachtlichen Faktor bei der Positionierung Bayerns im europäischen Wettbewerb dar. Die daraus erwachsenden Chancen sollen in vollem Umfang genutzt und entsprechend weiter entwickelt werden. Den im Ziel genannten Handlungsfeldern kommt dabei besondere Bedeutung zu.“

- | | | |
|-----------------------------|----|---|
| Begründung zu
B II 1.3.5 | A | <p><u>Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld</u>
Die Begründung soll auf S. 291 wie folgt ergänzt werden: "Hierzu zählt auch der zielgerichtete Ausbau des integrativen Tourismus für alle, z.B. auch für Menschen mit Handicap, für Senioren und Familien."</p> |
| | ST | Die Anregung entspricht nicht nur einem Bedarf, sondern auch den in Bad Königshofen i. Grabfeld verfolgten Bestrebungen, und sollte übernommen werden. |
| | B | Es wird beantragt, bei der Begründung zu Ziel B V 1.3.5 in Abs. 1 nach Satz 2 folgenden neuen Satz einzufügen: "Dazu zählt auch ihr |

Ausbau für den integrativen Tourismus, also für Familien, für ältere und für behinderte Menschen."

Kapitel B III

Nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur

- B III 2.1.1.4 A Landkreis Hassberge
Im Ziel sollen eingefügt werden: "Jugendtagungs- und Jugendbildungshäuser sowie Jugendzeltplätze"
- ST Entfällt.
- B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**
- B III 2.1.4.3 neu A Landkreis Bad Kissingen
Folgendes neue Ziel einfügen: "Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der tagesklinischen Versorgung von seelisch behinderten Menschen oder von Kindern und Jugendlichen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist zeitnah zu realisieren. Gleiches gilt für die Versorgung durch niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater".
- Dies ist eine Vorgabe der Krankenhausplanung.
- ST Vorgaben sollten eingehalten werden.
- B **Es wird folgendes neue Ziel beantragt: "Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der tagesklinischen Versorgung von seelisch behinderten Menschen oder von Kindern und Jugendlichen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, soll zeitnah verwirklicht werden. Gleiches gilt für die Versorgung durch niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater"**
- B III 2.1.5.3 A Landkreis Bad Kissingen
Dem Ziel anfügen: "Auf ein ausreichendes Angebot zur Beratung sexuell in Bedrängnis geratener Personen ist ebenso hinzuwirken."
- Um den vorhandenen Beratungsbedarf für sexuell in Bedrängnis geratene Personen zu decken, soll auch eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit entsprechenden Beratungsstellen gesichert werden.
- ST Entfällt.
- B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**
- B III 2.2.1.2 A Landratsamt Schweinfurt
Die Betrachtung eines Landkreises ist nicht angebracht, sondern es müssen übergreifend auch die Nachbarlandkreise einbezogen werden.
- Das Ziel orientiert sich ausschließlich auf einen Landkreis, obwohl in den Pflegeeinrichtungen ein nicht unerheblicher Teil der alten Menschen aus anderen Landkreisen zuzieht. Aufgrund verschiedener Erhebungen kann mit einem Anteil von diesen Personen bis zu 50% gerechnet werden.
- ST Der Einwand ist nicht nachvollziehbar, da lediglich auf die Zuständigkeit eines Landkreises oder einer Gemeinde als Aufgabenträger verwiesen

wird. Es wird sogar darauf hingewiesen, dass eine „an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen“ zu gewährleisten ist.

B Keine Änderung.

B III 2.2.1.3

A Gemeinde Niederwerrn

Ziel ändern, denn Altenpflegeeinrichtungen sollen sich nach dem Bedarf orientieren, d.h. möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen.

Es muss eine bedarfsorientierte Zurverfügungstellung in allen Gemeinden möglich sein. Somit soll und darf keine Beschränkung auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte erfolgen.

ST Es ist sinnvoll, den Aufbau teil- und vollstationärer Altenpflegeeinrichtungen am Netz der zentralen Orte zu orientieren, da wegen der flächendeckenden Ausweisung zentraler Orte dadurch auch eine wohnortnahe Versorgung gewährleistet wird. Da sich die Ziele an die öffentliche Hand, nicht aber gegen Private richten, sind diese bei ihren Planungen nicht unmittelbar gebunden und können sich frei gemäß den örtlichen Bedarfsgegebenheiten verhalten. Andererseits ist nicht abzustreiten, dass das Ziel sich auf die Mitwirkung der öffentlichen Hand auswirken soll, was aber wiederum aus den vorgenannten Gründen sinnvoll bleibt. Zu beachten ist, dass im begründeten Einzelfall die Anwendung eines LEP-Ziels unterbleiben kann.

A Landratsamt Schweinfurt

Es gilt der gleiche Einwand wie beim vorangehenden Ziel.

Auch hier kommt es beim anerkannten Bedarf an Pflegeplätzen nicht immer auf die ortsansässige Bevölkerung an, sondern auch darauf, wie viele andere ältere Menschen die Einrichtung in Anspruch nehmen werden. Die wohnortnahe Versorgung ist nicht realisierbar, wenn dies zu kleine und damit unwirtschaftliche Einheiten erfordert.

ST Das Ziel orientiert sich an der Hierarchie der zentralen Orte und benennt daneben zusätzlich Orte mit anerkanntem Bedarf als Standorte für Pflegeeinrichtungen. Auch ein anerkannter Bedarf ist nur der örtliche Bedarf (= Bedarf gemessen an der Nachfrage), der dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit genügt.

B Es wird angeregt, eine Übernahme der Anträge zu prüfen.

B III 2.2.1.4 neu

A Landkreis Bad Kissingen

Folgendes neue Ziel soll eingefügt werden: "Im Bereich der Offenen Altenhilfe sind die Angebote und Dienste auszubauen und zu fördern."

Durch die Einrichtung der Offenen Altenhilfe, wie Dienste für Begleitung, Einkäufe, Hausarbeit, Reparaturen, Gartenarbeit, wie Wissens-, Kontakt-, Hobby- und Tauschbörsen, wie Seniorenengossenschaften und vieles mehr, wird es den älteren Menschen ermöglicht, im Alter aktiv zu bleiben, sich aber auch die niederschweligen Hilfen zu holen. Auch wird das Ehrenamt gemäß dem Motto, "Ich tue etwas für mich und für andere" gefördert.

- ST Entfällt.
- B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**
- B III 2.2.2. (neu) A Landkreis Bad Kissingen
Vor Ziel 2.2.2.1 und folgenden soll folgendes neue, allgemeine Ziel vorangestellt werden: "Die Schaffung einer barrierefreien Umwelt ist anzustreben."
- Durch die barrierefreie Gestaltung der Umwelt wird es Menschen aller Behinderungen erleichtert bzw. ermöglicht, möglichst unabhängig und selbständig am Leben Teil zu nehmen.
- ST Entfällt.
- B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**
- B III 2.2.2 ff A Landkreis Bad Kissingen
Hier und generell im LEP soll der Begriff "der oder die Behinderte" ersetzt werden durch den Begriff "behinderte Menschen" oder den Begriff "Menschen mit Behinderung".
- Dies ist eine Anpassung an das SGB IX (Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).
- ST Gesetzliche Vorgaben sollten eingehalten werden.
- B **Es wird beantragt, im LEP die Worte "der oder die Behinderte" durch die Worte "behinderte Menschen" zu ersetzen.**
- B III 2.2.2.4 A Landkreis Bad Kissingen
Dem Ziel soll folgender neue Satz angefügt werden: "Für Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden können, sind teilstationäre Plätze in Form von Tagesförderstätten, möglichst angegliedert an eine entsprechende Werkstatt, sicherzustellen."
- Um die Versorgung dieser Menschen aufrechtzuerhalten und auszubauen, müssen die notwendigen Strukturen sichergestellt werden.
- ST Entfällt.
- B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**
- B III 2.2.2.5 A Landkreis Bad Kissingen
Im Ziel sollen nach den Worten "... in allen Landesteilen weiter ausgebaut werden." folgender neue Satz: "Kleine, auf viele Standorte verteilte Wohneinheiten fördern die Eingliederung in nachbarschaftliche Wohnstrukturen.", und nach den Worten "...mit tagestrukturierenden Angeboten ..." folgende zusätzlichen Worte: "im Sinne eines zweiten Lebensraums ..." eingefügt werden.
- Um die bestmögliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sollten die Wohneinheiten möglichst klein und in die Nachbarschaft eingebunden sein. Die Tagesstruktur sollte neben dem Wohnraum als erstem Lebensraum den zweiten Lebensraum sowohl

baulich als auch organisatorisch widerspiegeln.

ST Entfällt.

B **Es wird angeregt, eine Übernahme des Antrags zu prüfen.**

B III 2.2.2.6

A Landratsamt Schweinfurt

Hier ist der Ausbau nachgehender und aufsuchender Hilfen („Gehstruktur“ statt „Kommstruktur“) der Beratungsstellen freier Träger und der Gesundheitsämter dringend erforderlich.

Krankheitsuneinsichtige bzw. handlungsunfähige psychisch Kranke und Suchtkranke werden von den bestehenden Hilfsangeboten nicht ausreichend erreicht.

ST Die Anregung eignet sich zur Übernahme in die Begründung.

B **Es wird angeregt, in der Begründung zu Ziel B III 2.2.2.6 auf die Bedeutung des Ausbaus nachgehender und aufsuchender Hilfen für psychisch Kranke einzugehen.**

B III 2.3.1

A Gemeinde Gochsheim

Es wird eine gleichmäßige Verteilung im gesamten Entwicklungsgebiet dringend gefordert.

Der im Ziel festgehaltenen Meinung, dass die vorläufige Aufnahme von Spätaussiedlern nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten erfolgen soll, wird aufgrund unserer Erfahrungen nicht geteilt.

ST Erfahrungen sollten berücksichtigt werden.

A Markt Wildflecken

Ziel müsste für Wildflecken Konsequenzen haben.

Die Feststellung, dass "Übergangswohnheime für die vorläufige Aufnahme von Spätaussiedlern nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer oder mittlerer Stufen mit einem möglichst differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs- und Betreuungseinrichtungen bereitgestellt werden sollen" wird ausdrücklich begrüßt und ihr zugestimmt. Allerdings müsste diese richtige Feststellung für Wildflecken Konsequenzen haben, das ja bekanntlich seit ca. 13 Jahren ein solches Übergangswohnheim hat.

ST Es handelt sich hier um keine Feststellung, sondern um ein Ziel für das Land Bayern. Seine konsequente Umsetzung würde für Wildflecken bedeuten, dass dort auf längere Sicht das Übergangswohnheim aufzulösen wäre, da die Gemeinde (noch) kein zentraler Ort mittlerer Stufe ist. Offenkundig strebt aber die Gemeinde gerade dies nicht an. Das Ziel sollte deshalb auf geeignete Konversionsstandorte erweitert werden.

B **Es wird beantragt, das Ziel zu ergänzen wie folgt: "Übergangswohnheime für die vorläufige Aufnahme von Spätaussiedlern sollen nach Möglichkeit außerhalb der großen Verdichtungsräume in geeigneten zentralen Orten höherer oder mittlerer Stufen mit einem möglichst differenzierten Arbeitsplatzangebot, Verwaltungs-**

und Betreuungseinrichtungen und ausnahmsweise in geeigneten Konversionsstandorten bereitgestellt werden." Weil in Konversionsstandorten geeignete Nachfolgenutzungen oft schwer zu finden sind, ist in der Begründung auf diese besondere Situation einzugehen.

Auch wird angeregt, die Erfahrungen der Gemeinde Gochsheim im Ziel zu berücksichtigen.

B III 2.3.2
und Begründung

A Landratsamt Schweinfurt
Für jugendliche Spätaussiedler sind spezielle Beratungs- und Therapieangebote erforderlich.

Insbesondere unter jugendlichen Spätaussiedlern hat sich in den letzten Jahren eine gravierende Suchtproblematik (vor allem Heroinabhängigkeit) entwickelt. Auf Grund von Sprachproblemen und kulturellen Barrieren erreichen bestehende Hilfsangebote diesen Personenkreis nicht ausreichend.

ST Diesem angewachsenen Personenkreis mit zunehmender Problemschärfe widmet sich das LEP noch nicht. Wegen seiner angewachsenen Bedeutung sollte er wenigstens in der Begründung des Ziels berücksichtigt werden.

B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B III 2.3.2 auf den besonderen Beratungsbedarf jugendlicher Spätaussiedler einzugehen.**

B III 3.1.1

A Landratsamt Schweinfurt
Es sollte darauf hingewiesen werden, dass noch in vielen Regionen, so auch in der Region Main-Rhön, ein erhebliches Versorgungsdefizit in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht.

ST Die Feststellung eines Bedarfs ist nicht Aufgabe der Landesplanung, sondern bleibt der Fachplanung vorbehalten. Auch fällt der stationäre Bereich unter Ziel B III 3.2.

A Landkreis Bad Kissingen
Das Wort "Allgemeinärzte" ersetzen durch das Wort "Fachärzte für Allgemeinmedizin", die Worte "sonstige Gebietsärzte" ersetzen durch die Worte "sonstige Gebiets- bzw. Fachärzte".

ST Entfällt.

B **Es wird angeregt, die Übernahme der Anträge zu Ziel B III 3.1.1 zu prüfen.**

B III 3.1.2

A Landratsamt Schweinfurt
Es sollte darauf hingewiesen werden, dass noch in vielen Regionen, so auch in der Region Main-Rhön, ein erhebliches Versorgungsdefizit in der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht.

(Siehe Antrag zu B III 3.1.1)

ST Siehe ST bei Ziel B III 3.1.1.

- A Landkreis Bad Kissingen
 Das Ziel soll folgende Fassung erhalten: "Praktische Ärzte, Fachärzte für Allgemeinmedizin, sonstige Gebiets- bzw. Fachärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten sollen in zentralen Orten und geeigneten Siedlungsschwerpunkten zur Verfügung stehen. Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren, mögliche Mittelzentren, Unterzentren und geeignete Siedlungsschwerpunkte sollen über mehrere Praktische Ärzte, Fachärzte für Allgemeinmedizin, sonstige Gebietsärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, Kleinzentren über mehrere Praktische Ärzte oder Allgemeinärzte sowie Zahnärzte verfügen. Ein besonderes Augenmerk ist zu richten auf die ambulante, fachpsychiatrische, insbesondere jugendpsychiatrische Versorgung. Eine landesweit gleichmäßige, flächendeckende Versorgung ist sicherzustellen. Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang die Schaffung von Kriseninterventionsmöglichkeiten durch ausgebildetes Fachpersonal."

Die fachlichen Begriffe sind zu korrigieren. In einigen Landesteilen ist bei der ambulanten, fachpsychiatrischen Versorgung eine Unterversorgung festzustellen.

- ST Wie oben bzw. entfällt.

- B **Es wird angeregt, die Übernahme der Anträge zu prüfen.**

B III 3.1.3 neu

- A Landkreis Bad Kissingen
 Nach Ziel B III 3.1.2 folgendes neue Ziel anfügen: "Eine Förderung und Erweiterung der ambulanten Krankenpflege mit der Versorgung für kranke Kinder, Frühgeborene oder Kinder mit Behinderungen wäre wünschenswert."

In der Krankenpflege der Bevölkerung ist ein allgemeines Defizit vorhanden.

- ST Entfällt.

- B **Es wird angeregt, die Übernahme des Antrag zu prüfen.**

B III 3.2

- A Landkreis Bad Kissingen
 Dem Ziel sollen folgende Sätze angefügt werden: "Für den Bereich der stationären Versorgung in fachpsychiatrischen Kliniken wäre auf einen Ausbau der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen im Bereich der Oberzentren Wert zu legen. Die Anbindung einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie wäre sinnvoll (Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter)"

In Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren und möglichen Mittelzentren sollten zur Versorgung psychisch Behinderter und Suchtkranker Tageskliniken für psychisch Kranke gefördert werden. Ebenso sollte Augenmerk gelegt werden auf die Schaffung von betreuten Wohngruppen und anderen differenzierten Wohnformen für psychisch Behinderte und Suchtkranke, um ihnen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen."

In einigen Landesteilen ist bei der Versorgung psychisch Behinderter in Tageskliniken eine Unterversorgung festzustellen. Um psychisch Behinderten und Suchtkranken in betreuten Wohngruppen und anderen

differenzierten Wohnformen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen, ist der Mangel an fehlenden Wohnplätzen in diesen Wohnformen zu beheben."

ST Entfällt.

B **Es wird angeregt, die Übernahme des Antrags zu prüfen.**

Begründung zu
B III 3.3

A Landratsamt Schweinfurt
Begründung ist zu aktualisieren.

Der Hinweis auf die 80 staatlichen Beratungsstellen für Ernährung und Hauswirtschaft entspricht nicht mehr dem aktuellen Sachstand. Inzwischen sind die staatlichen Beratungsstellen für Ernährung in die Landratsämter eingegliedert worden. In den Landratsämtern wurden „Verbraucherschutzkompetenzzentren“ unter Einbeziehung von Gesundheitsamt, Veterinäramt, Ernährungsberatung und Lebensmittelüberwachung gebildet.

ST Der Antrag sollte übernommen werden.

B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel 3.3 den letzten Absatz im Hinblick auf die inzwischen geänderten Verwaltungsstrukturen zu aktualisieren.**

B III 4.4

A Bezirksarbeitsgemeinschaft Unterfranken im Bayer. Volkshochschulverband

In Abstimmung mit dem Bayerischen Volkshochschulverband bestehen aus der Sicht der Volkshochschulen keine Bedenken gegen die geplante Gesamtfortschreibung.

Auf die derzeitigen Problemstellungen in der Erwachsenenbildung, nämlich einer Marketingoffensive und einer umzusetzenden Qualitätssicherung auf der Basis der EFQM (European foundation for quality management), wird als Frage der Umsetzung des LEP's hingewiesen.

ST Entfällt.

B **Entfällt.**

Kapitel B IV

Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

A Bergrheinfeld

Der Entwurf ist mangelhaft, da er das brennende Problem des Strukturwandels in der Landwirtschaft in keiner Weise aufgegriffen hat.

Leer stehende Höfe, ein ausblutender Altdorfkern, und damit einhergehend negative Begleiterscheinungen auf das gesellschaftliche und soziale Umfeld bedürfen eines generellen Problemlösungsansatzes, der individuell auszufüllen ist.

ST Der Vorwurf ist insofern nicht berechtigt, als viele LEP-Ziele sich auch mit dem landwirtschaftlichen Strukturwandel befassen. Doch sollte der Antrag als Anregung weitergereicht werden.

- B **Es wird angeregt, zu prüfen, wieweit dem Antrag durch eine Überarbeitung des Kapitels B IV Rechnung getragen werden kann.**
- B IV 2.7 A Landkreis Bad Kissingen
Das Ziel soll wie folgt am Ende ergänzt werden: "Auf den verstärkten Einsatz des ökologischen Landbaus soll hingewirkt werden."
- ST Die Begründung zu Ziel B IV 2 hebt bereits ergriffene Maßnahmen zu Gunsten des ökologischen Landbaus hervor. Aber auch aus Sicht des Verbraucherschutzes kann die Forderung nach einem ökologischen Landbau begründet sein. Deshalb sollte der Antrag übernommen werden.
- B **Es wird beantragt, Ziel B IV 2.7 wie folgt zu ergänzen: "Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes soll darauf hingewirkt werden, dass die Produktionsverfahren der Landwirtschaft sowie in vor- und nachgelagerten Bereichen offengelegt und der ökologische Landbau verstärkt eingesetzt werden."**
- Begründung zu B IV 4.3 A Landesjagdverband Bayern e.V.
Im vorletzten Absatz dieser Begründung, letzter Satz, bei den Worten „standortgemäßer gemischter Wald“ das Wort „gestuft“ einfügen.
- Zu stark wird hier die Holzgewinnung gegenüber anderen Waldpflanzen herausgestellt. Fast nichts geschieht für die Unterschicht, d.h. für die Kleinpflanzen, oft nicht einmal in geringem Umfang selbst an den Waldrändern und anderen Übergangszonen.
- ST Der Plenterwald als besondere Nutzform ist ein gestufter Wald. In diesem Hochwald werden immer wieder einzelne große Bäume geschlagen, was zu einer Stufung des Waldes führt und seinen Artenreichtum erhöht. Dies bedeutet wiederum eine Anwendung des Prinzips der Nachhaltigkeit und sollte daher in das LEP übernommen werden.
- B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B IV 4.3, Absatz 3, den letzten Satz wie folgt zu ergänzen: „Ein standortgemäßer gemischter und gestufter Wald bietet hierfür langfristig die beste Ausgangslage.“**
- B IV 4.5 und Begründung A Landesjagdverband Bayern e.V.
Das Ziel wie folgt ergänzen: „Der Wald soll zur Verbesserung der Bewirtschaftung und der Pflege mit Forstwirtschaftswegen unter Berücksichtigung der Belange der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt bedarfsgerecht und naturschonend erschlossen werden.“
Die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.
- Einseitig ist der Hinweis, dass Art und Dichte des Wegenetzes u.a. die Belange von Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Erholung sowie Naturschutz und Landschaftspflege beachten sollen. Zu bemängeln ist, dass die Bedürfnisse der frei lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere das Ruhebedürfnis des Wildes, keine Erwähnung finden (siehe Antrag oben unter „Allgemein“).
- ST Da Pflanzen- und Tierwelt unter die Naturgüter fallen (siehe Begründung zu B I 1), wird mit dem Wort „naturschonend“ das Anliegen durch

das Ziel bereits erfasst. Weil der Wald aber stets wichtiger Lebensraum freilebender Tier- und Pflanzenarten ist, ist es angebracht, deren Belange gegenüber anderen Belangen durch eine erklärende Ergänzung in der Begründung hervorzuheben.

- B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B IV 4.5 im Absatz 1 folgenden neuen Satz anzufügen: "Weil der Wald immer auch wichtiger Lebensraum freilebender Tier- und Pflanzenarten ist, sind ihre Belange bei der Wegeerschließung stets entsprechend zu berücksichtigen."**

B IV 4.7 und
Begründung

- A Landesjagdverband Bayern e.V.
Beim letzten Satz des Ziels sollte angefügt werden: „... wenn angemessene Voraussetzungen für eine möglichst artgerechte Lebensweise der vorkommenden Arten bestehen.“ Ebenso sollte beim letzten Satz der Begründung angefügt werden: „... wenn artgerechte und angemessene Lebensvoraussetzungen für die vorkommenden Arten in der Nähe des Einstands bestehen.“

Im Ziel soll zur Sicherung der Funktion des Waldes u.a. auf eine Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß hingewirkt werden. Und ebenso heißt es in der Begründung, dass der überhöhte und den Waldzustand beeinträchtigende Schalenwildbestand in einem solchen landeskulturell tragbaren Maß anzupassen ist, dass auf (o.g.) Schutzvorrichtungen verzichtet werden kann. Aber auch im Waldbau ist Rücksicht auf die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten entsprechend den in Rio postulierten Ebenen zu nehmen. Kein Tier kann leben, wenn es sich nicht mit seiner Umwelt in Harmonie befindet. Dies gilt nicht nur für Haustiere, sondern auch für alle Wildtiere. (Es folgt eine wegen ihrer Ausführlichkeit hier nicht in ganzer Länge wiederholbare Beschreibung der Notwendigkeiten, warum Wildtiere einen artgerechten Lebensraum brauchen, und der im Gegensatz dazu bisher bestehenden Unzulänglichkeiten).

- ST Entfällt.

- B **Es wird angeregt, die Übernahme des Antrags zu prüfen.**

Kapitel B V

Nachhaltige technische Infrastruktur

B V 1.1.10 und
Begründung

- A Landesjagdverband Bayern e.V.
Das Ziel sollte lauten: "Beim Aus- und Neubau von Verkehrswegen und bei der Verkehrsbedienung sollen die Lebensräume der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes berücksichtigt werden.", und ebenso sollte in der Begründung angefügt werden: „An Straßenabschnitten, die Lebensräume besonders schwerwiegend zerschneiden, sollen Grünbrücken sowie Durchlässe für Kleintiere angelegt werden, die Abhilfe schaffen.“

Bei Aus- und Neubau von Verkehrswegen sollte bei Zerschneidung von Lebensräumen noch stärker auf die Schaffung von Grünbrücken geachtet werden. Auch im Ausland hat man mit derartigen Maßnahmen schon große Erfolge erzielt.

ST Die Berücksichtigung der Lebensräume der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt ist ein Teil der bereits zu berücksichtigenden Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es gibt keinen Grund, nur einen bestimmten Teilaspekt im Ziel besonders hervorzuheben. Dagegen ist zuzustimmen, wenn die Begründung entsprechend ergänzt wird, da Grünbrücken gerade im Sinne der Nachhaltigkeit zum Erhalt von Lebensräumen besonders dienlich sein können, sie aber andererseits als meist erheblicher Aufwand gerade wegen dieses Erhalts dennoch geboten sein können.

B **Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B V 1.1.10 folgenden Satz anzufügen: „So sollen an Straßenabschnitten, die Lebensräume besonders schwerwiegend zerschneiden, auch Grünbrücken und Durchlässe für Kleintiere angelegt werden, um Abhilfe zu schaffen.“**

B V 1.3.6
und Begründung

A Stadt Bad Neustadt a.d.Saale

Die ausdrückliche, namentliche Aufnahme der Bahnstrecke Würzburg-Schweinfurt-Bad Neustadt a.d.Saale-(Erfurt) in das LEP wird gefordert als eine Fernverkehrsstrecke, deren Leistungsfähigkeit und Attraktivität durch Ausbaumaßnahmen, technische Mittel – z.B. Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik – und betrieblichen Maßnahmen – z.B. attraktive Fahrplangestaltung – gesteigert werden sollen.

Unter diesem Ziel sind verschiedene Schienenstrecken aufgeführt, die bevorzugt für den Fernverkehr ausgebaut bzw. neu gebaut werden sollen, nicht jedoch die Fernverkehrsstrecke über Bad Neustadt. Die betreffende, unklare Formulierung in der Begründung des Ziels – Erhöhung der Strecke Nürnberg-Erfurt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Achse Bayerischer Unterrhein-Thüringen – lässt nur den Schluss zu, dass der Schienenverkehr zwischen dem Bayer. Unterrhein und Thüringen unter Umgehung der Region Main-Rhön und damit auch des Raums Bad Neustadt a.d.Saale gefördert werden soll. Die Formulierung – "Wegen der ungewissen Zukunft der Interregionalen Linien soll zumindest eine Nahverkehrserhöhung erfolgen." – lässt eine weitere Ausdünnung des Schienenverkehrs im ländlichen Raum befürchten. Es fehlt auch in diesem Punkt die ausdrückliche Willensbekundung der Bayer. Staatsregierung, dieser Ausdünnung mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu wirken.

A Stadt Schweinfurt

Folgendes Ziel und seine Begründung, wie es die Fortschreibung des Regionalplans vorsieht und sich zur Zeit in der Anhörung befindet, sollte in das LEP übernommen werden:

Ziel: "Der Aufbau schneller RE-Verbindungen mit Neigetechnik (regionales Pendolinonetz) auf der Strecke Erfurt – Schweinfurt – Würzburg – Heilbronn - Stuttgart und Würzburg – Schweinfurt - Bamberg – Hof – Dresden zur Herstellung qualifizierter Eisenbahnverbindungen zu den benachbarten Oberzentren soll angestrebt werden. Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass langfristig beide Verbindungen als elektrifizierte IC-Strecken ausgebaut werden." Begründung: "In der Region besteht kein direkter Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz der DB AG. Die IR-Verbindung Erfurt-Schweinfurt-Würzburg-Heilbronn-Stuttgart ist zwar ein Schritt zur Belebung dieser Magistrale, sie genügt aber nicht neuzeitlichen Ansprüchen insbesondere hinsichtlich der Reisezeiten. Durch Einführung neuer Technik wie z.B. Neigetechnik können

ten die Fahrzeiten herabgesetzt werden und somit der fehlende ICE-Anschluss in der Region kompensiert werden. Langfristig soll darauf hingewirkt werden, die vorgenannte Strecke durchgehend zu elektrifizieren und zweigleisig auszubauen, um ein Befahren mit leistungsfähigeren Zügeinheiten zu ermöglichen. Der Einsatz besseren Zugmaterials ist auch auf der Strecke Schweinfurt- Bamberg-Hof-Dresden erforderlich. Beide Strecken sind in das vorgesehene bayernweite Pendolinetz frühzeitig zu integrieren. Langfristig ist auf den Ausbau als IC-Strecke hinzuwirken."

Bei den Schienenverkehrsstrecken werden aus Sicht der Stadt Schweinfurt die Verbindungen im Raum Schweinfurt im LEP bisher nicht aufgeführt.

A Landkreis Bad Kissingen

Als weiteren Punkt hier aufnehmen: "Ergänzung der Strecke Schweinfurt – Erfurt"

ST Das bisherige Ziel im LEP 1994 verkörpert ein vitales Interesse der Region Main-Rhön. Gegen seine mit der Fortschreibung vorgesehene Streichung sollte deshalb Widerspruch erhoben werden. Auch 12 Jahre nach Öffnung der Zonengrenze fehlt es entlang dieser Strecke an den wertgleichen Lebensbedingungen. So hat die ehemalige Fernverkehrsstrecke Schweinfurt-Erfurt noch nicht ihre Vorkriegsbedeutung zurückgewinnen können. Schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung ergibt sich, dass bei dieser Eisenbahnstrecke Vorhalte- und Entwicklungsprinzip gegenüber dem Bedarfsdeckungsprinzip weiterhin vorrangig bleiben müssen, bis sich bei den durch sie verbundenen Räumen wieder normalisierte Verhältnisse eingestellt haben. Parallel zum Bau der A 71 ist eine Stärkung dieser Bahnstrecke als zusätzlicher leistungsfähiger Verkehrsträger zu fordern. Auch, um damit die angestrebte Verlagerung von Transportleistungen von der Straße auf die Schiene künftig erreichen zu können, bedarf es einer weiteren Ertüchtigung dieser Strecke. Die Anträge entsprechen den Zielen des Regionalplans und seiner Fortschreibung und sind daher unbedingt zu unterstützen. Weil aber bei der Wiederbelebung dieser Strecke der Fernverkehr weniger im Fordergrund stehen wird, bedarf ihre Verankerung im LEP eines eigenen Abschnitts unter Ziel B V 1.3.6.

B **Es wird beantragt, im Ziel B V 1.3.6 folgenden zweiten Absatz anzufügen: "Daneben soll die Strecke (Stuttgart-)Würzburg-Schweinfurt-Bad Neustadt a.d.Saale(-Erfurt) besonders ertüchtigt werden." Der Begründung soll entsprechend folgender neue Absatz angefügt werden: "Erschließung und Vernetzung der Teilräume entlang der Achse Stuttgart-Würzburg-Erfurt sind das Ziel der Ertüchtigungsmaßnahmen auf der Strecke (Stuttgart-)Würzburg-Schweinfurt-Bad Neustadt a.d.Saale(-Erfurt)."**

Aus hiesiger Sicht kann der bisherige letzte Absatz der Begründung entfallen.

Begründung zu A
B V 1.3.8

Stadt Bad Neustadt a.d.Saale

Der Einsatz von Schienenfahrzeugen mit Neigetechnik auch auf der Bahnstrecke Schweinfurt-Bad Neustadt a.d.Saale-Meiningen bzw. -Suhl wird als eine wirksame Maßnahme zur Stärkung des Schienenverkehrs im ländlichen Raum gefordert.

Der Einsatz der Neigetechnik ist ein geeignetes technisches Mittel, um – vor allem in ländlichen, hügeligen Bereichen – mit der Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit auch die Leistungsfähigkeit und die Attraktivität des Schienenverkehrs zu steigern. In der Begründung ist jedoch dargelegt, dass für Neigetechnik insbesondere Schienennetze im Allgäu, in Ostbayern und in Nordostbayern ertüchtigt werden sollen.

ST Der Antrag entspricht den Beschlüssen des Regionalen Planungsverbandes und sollte unterstützt werden. Da die Strecke Schweinfurt-Bad Neustadt a.d.Saale sich in Thüringen fortsetzt, wo sie wegen des Thüringer Waldes als Mittelgebirge mindestens den gleichen schwierigen topografischen Bedingungen ausgesetzt ist wie die bisher in der Begründung des LEP's hervorgehobenen Streckennetze, die sich für den Einsatz der Neigetechnik besonders eignen, zusätzlich aber der hiesigen Strecke noch eine besondere Funktion zur Wiederherstellung der Deutschen Einheit zukommt, ist die Forderung nach dem Einsatz von Neigetechnik auf dieser Fernverkehrsstrecke mindestens ebenso berechtigt wie in den anderen genannten Bereichen.

B **Es wird beantragt, Satz 2 in der Begründung zu Ziel B V 1.3.8 wie folgt zu ändern: "Für Neigetechnik sollen insbesondere die durch Mittelgebirgslagen benachteiligten Schienennetze der Nachbarchschaftsregionen zu Thüringen, Sachsen und Tschechien und das Netz im Allgäu ertüchtigt werden."**

Begründung zu
B V 1.4.5

A Markt Werneck
Die Ortsumgehung Werneck, deren Bau auf sich warten lässt, soll hier textlich übernommen werden.

In der Begründung zum Ziel Staatsstraßen wird eine Aussage zu Ortsumgehungen gemacht. In den Verdichtungsräumen und deren Randzonen müssen die Staatsstraßen vielfach auch erheblichen Ziel- und Quellverkehr aufnehmen. Diese wichtigen regionalpolitischen Funktionen werden bei der Aufstellung des Ausbauplans für Staatsstraßen im Rahmen des Gesamtverkehrsplanes Bayern berücksichtigt. Der Schwerpunkt liegt beim "einfachen Ausbau" zur Substanzerhaltung und –verbesserung sowie bei der Beseitigung von Unfallschwerpunkten. Als Neubaustrecken kommen vor allem Ortsumgehungen in Frage, die zur Entlastung von Wohngebieten beitragen.

ST In Werneck soll die Bundesstraße als Ortsumgehung neu gebaut werden. Der Antrag richtet sich aber an die Begründung zum Ziel Staatsstraßen ausbau. Es wird vorgeschlagen, den Antrag unter der Begründung zu Ziel B V 1.4.7 zu behandeln, da dort die Ortsumgehungen generell genannt sind.

B Der Antrag wird unter der Begründung zu Ziel B V 1.4.7 behandelt.

B V 1.4.7

A Gemeinde Sand a. Main
Das Ziel soll nach dem Wort "Ortsumgehungen" um folgenden Halbsatz ergänzt werden: "und Bau von Lärmschutzmaßnahmen entlang der A 70 im Bereich von Siedlungsgebieten".

ST Die Übernahme des Antrags eignet sich hier nicht, da das Ziel lediglich auf die Herausnahme des innerörtlichen Verkehrs ausgerichtet ist. Der

Antrag ist aber auch nicht erforderlich, weil bereits Ziel B V 6.1 solche Maßnahmen vorsieht. Schließlich wäre der Antrag wegen seiner Ausrichtung auf ein Einzelziel für die A 70 auch nicht erfolgversprechend. Er sollte, wenn dies nicht schon erfolgt ist, bei der Fortschreibung des Regionalplans Kapitel Technischer Umweltschutz berücksichtigt werden.

B Der Antrag ist bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.

Begründung zu B V 1.4.7 A+ Regionsbeauftragter (Antrag Markt Werneck)
ST Der vom Markt Werneck gestellte Antrag unter der Begründung zu Ziel B V 1.4.5 sollte hier übernommen werden.

B Es wird angeregt, die Begründung zu Ziel B V 1.4.7 in Satz 1 wie folgt zu ergänzen: " Viele Ortsdurchfahrten wie z.B. im Markt Werneck sind den ständig".

Begründung zu B V 1.6.6 A Landkreis Bad Kissingen
Absatz 2 letzter Satz der Begründung soll folgende Fassung erhalten: "Die Festlegung weiterer Flugplätze, insbesondere in ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll (siehe Anhang 7), ist unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs zu prüfen."

ST Der Antrag entspricht der Stärkung der Region und der Fortschreibung des Regionalplans. Er sollte unterstützt werden.

B Es wird beantragt, in der Begründung zu Ziel B V 1.6.6 Abs. 2 den letzten Satz wie folgt zu ergänzen: "Die Festlegung weiterer Flugplätze ist unter jeweiliger Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs und des Wachstumsimpulses für ländliche Gebiete, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, zu prüfen."

B V 2.2 A Gemeinde Schonungen
Die Ziele sind im Sinne der Erhaltung der Postniederlassung in Schonungen und werden unterstützt.

ST Entfällt.

B Entfällt.

B V 2.1.1 A Landkreis Bad Kissingen
Das Ziel soll am Ende wie folgt ergänzt werden: "Neue Maststandorte für Mobilfunk in der Nähe des bebauten Bereichs sind zu vermeiden."

ST Entfällt.

B Es wird angeregt, die Übernahme des Antrags zu prüfen.

B V 3.1.2 A Landkreis Bad Kissingen
Das Ziel soll wie folgt ergänzt werden: "Der Einsatz der Energieversorgung auf erneuerbare Energien soll vorangetrieben werden."

ST Dieser Ergänzung bedarf es nicht, da die gestellte Forderung bereits im Ziel enthalten ist. Denn es wird verlangt, dass die bayerische Energie-

versorgung verstärkt auf erneuerbaren Energien beruhen soll. Diese Verstärkung ist aber nur dann erreichbar, wenn der Einsatz der erneuerbaren Energien vorangetrieben wird.

B Keine Änderung.

B V 3.2.1

A Überlandwerk Unterfranken AG

Zielaussage sollte gestrichen oder durch eine geeignete Formulierung ersetzt werden.

Dieses Ziel steht im Widerspruch den beiden Zielen 3.1.4 und 3.2.2. Gemäß Begründung zu 3.1.4 wird für "die Chancen der offenen Märkte, die Innovationskraft des europaweiten Wettbewerbs für noch mehr grenzüberschreitende Kooperationen ..." geworben, und in Ziel 3.2.2 wird dieser Standpunkt unterstrichen durch seine Aussage "Entscheidungen über Energiekapazitäten und ihre Standorte werden im liberalisierten Strommarkt von den Betreibern verstärkt grenzüberschreitend und nach Wirtschaftlichkeitskriterien gefällt". Durch die wachsende Zahl von Fusionen von Energieversorgern sowie durch das zur Erhaltung der Wirtschaftskraft notwendige Auftreten als Global Player ist die Forderung des Ziels 3.2.1 nicht mehr haltbar.

ST Der Hinweis auf die geänderten Rahmenbedingungen ist berechtigt. Er wird im Ziel sogar aufgegriffen durch die Erwähnung der Bedingungen eines liberalisierten europäischen Energiemarkts. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass auch weiterhin die Raumordnungspolitik eine möglichst verbrauchernahen Standortverteilung von Energieerzeugern verfolgt. Angesichts der mit langen Leitungsstrecken verbundenen Energieübertragungsverluste bleibt diese Absicht gerade unter dem Prinzip der Nachhaltigkeit geboten. Der Grad der Durchsetzbarkeit einer solchen Raumordnungspolitik mag in einem liberalisierten Markt allerdings verringert sein.

B Keine Änderung.

B V 3.2.2

A Gemeinde Schwebheim

Den Hinweis streichen, dass an den bestehenden Standorten von großen Wärmekraftwerken auch Kernkraftwerke als Ersatzbauten errichtet werden können.

Das Ziel, Kernkraftwerke, die das Ende ihrer Laufzeit erreicht haben, durch neue Kernkraftwerke zu ersetzen, widerspricht dem – vom Bund mit den Betreibern – ausgehandelten Atomkonsens und der – im Gesetzgebungsverfahren befindlichen – Änderung des Atomgesetzes. Die Förderung der alternativen und regenerativen Energie sollte mit dem gleichen Nachdruck als Ziel beschrieben und gefördert werden, wie die neuen großtechnischen Bereiche der Gen-, der Informations- und der Telekommunikationstechniken. Die Halbherzigkeit, mit der alternative Energien im LEP behandelt werden, entspricht nicht den hehren Zielen in der Präambel.

ST Im Ziel wird die Errichtung notwendig werdender Ersatz- und Zubauten angesprochen. Offen gelassen ist darin, in welcher Form diese Ersatz- und Zubauten auszuführen sind. Da die Bundespolitik zur Zeit wesentlichen Einfluss nimmt auf die Form künftiger großer Wärmekraftwerke, erscheint es vernünftig, wenn die Landesplanung hierzu eine offene

Stellung bezieht.

B Keine Änderung.

B V 3.2.3

A Überlandwerk Unterfranken AG

Wir schlagen vor, die Gebiete, die für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen in Betracht kommen, zu ihrer Optimierung in enger Kooperation mit den örtlichen Netzbetreibern zu bestimmen.

Im Ziel wird die Möglichkeit vorgesehen, in den Regionalplänen solche Gebiete zu bestimmen. Gerade bei Einzelstandorten oder kleinen Windparks macht aber die Anbindung dieser Anlagen an das öffentliche Stromnetz einen erheblichen finanziellen Anteil an den Gesamtkosten aus.

ST Da die Region Main-Rhön sich bereits entschieden hat, keine solche Gebiete auszuweisen, erübrigt sich für sie die Übernahme einer solchen Zielergänzung.

B Keine Änderung.

B V 3.3.4

A Landkreis Bad Kissingen

Das Ziel soll folgende Fassung erhalten: "Erneuerbare Energien, insbesondere Wasserkraft, Wasserstoff aus Biomasse, Windkraft, Sonnenenergie, Energie aus nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse, Biogas), sowie Erdwärme sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden."

Am Standort Wildflecken ist eine große, staatlich geförderte Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus Biomasse geplant. Auch in Rhön und Vorrhön sollen Windkraftanlagen zur Erzeugung von regenerativem Strom genutzt werden. Die Biogaserzeugung aus der Vergärung von Biomasse und Gülle in landwirtschaftlichen Betrieben ist technisch erprobt und ausbaufähig.

ST Die Umformulierung des Ziels sollte soweit unterstützt werden, als speziell die die Region Main-Rhön interessierenden Aspekte (Wasserstoffgewinnung) hier anzusprechen wären. Dagegen brauchen schon jetzt von dem generellen Ziel erfasste Aspekte (z.B. Windkraft) nicht gesondert aufgegriffen werden.

B Es wird beantragt, dem Ziel B V 1.6.6 folgende Fassung zu geben: "Erneuerbare Energien, insbesondere Wasserkraft, aber auch aus nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse) gewinnbare Energien wie Wasserstoff und Biogas und Sonnenenergie sollen im Rahmen der Belastbarkeit verstärkt erschlossen und genutzt werden." In der Begründung zum Ziel sollen die Ausführungen des Landkreises Bad Kissingen berücksichtigt werden.

B V 4.1

A Landkreis Bad Kissingen

Das Ziel sollte am Ende ergänzt werden: "Die Scheinverwertung, von Abfällen in nicht dafür qualifizierten Industrieanlagen ist dabei unzulässig."

Durch zweifelhafte Deklarierung von "Abfällen zur Beseitigung" auf "Abfälle zur Verwertung" werden hochqualifizierte Entsorgungsanlagen nicht mehr ausgelastet, während Industrieanlagen mit geringeren Um-

weltstandards verstärkt Schadstoffe freisetzen.

ST Der Antrag ist eher fachspezifisch auf das Abfallrecht ausgerichtet, und enthält weniger eine raumordnerische Komponente. Doch sollte geprüft werden, ob er sich für eine Übernahme eignet.

B **Es wird angeregt, die Übernahme des Antrags zu prüfen.**

B V 4.2

A Gemeinde Schwebheim

Das Ziel, den Klärschlamm grundsätzlich zu verbrennen, widerspricht dem in der Präambel postulierten Prinzip der Nachhaltigkeit.

Unsere empirischen Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm haben gezeigt, dass wir keine Kumulierung von Schwermetallen auf den Äckern erzielen. Im Gegensatz wurde bei unseren Untersuchungen jedoch offenbar, dass landwirtschaftliche Flächen, die nicht beschlammte, sondern regelmäßig mit Handelsphosphatdünger gedüngt wurden, erheblich höhere Werte an Schwermetallen aufwiesen. Auch eine sinnvolle Vererdung oder Kompostierung würde nicht mehr machbar sein. Mit diesen Methoden könnten aber auch evtl. vorhandene organisch-biologische Schadstoffe noch umgebaut werden, sodass diese theoretische Belastung entschärft und die nachhaltige Kreislaufwirtschaft erhalten bliebe. Die zwingend notwendige Kreislaufwirtschaft wird bei Klärschlammverbrennung verlassen, und bei unbelastetem Schlamm werden unnötig Energie und enorme Finanzmittel vergeudet. Den Landwirten wird eine gute Einnahmequelle verwehrt, und eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von organischen Substanzen wird unterbunden. Der dann teuer zugekaufte Kunstdünger bedeutet erhöhte Belastung der Umwelt.

A Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen, Gemeinde Thundorf i.UFr.
Ziel so ändern, dass zukünftig auch weiterhin die Nutzung des schadstoffarmen "ländlichen Klärschlammes" in der Land- und Forstwirtschaft gewährleistet sein muss.

Das Ziel einer baldmöglichst zu beendenden landwirtschaftlichen, gärtnerischen und landschaftsbaulichen Verwertung des Klärschlammes und dafür seine thermische Behandlung und Verwertung im Zuge der verfügbaren Verbrennungskapazitäten wird nicht akzeptiert. Der Klärschlamm unseres Abwasserzweckverbandes "Obere Lauer" könnte als Konsequenz landwirtschaftlich nicht mehr verwertet werden. Nach Überzeugung des Marktgemeinderats ist dieser Klärschlamm aber ebenso unbedenklich wie z.B. Rinder- oder Schweinegülle oder Kunstdünger. Gerade Klärschlamm aus unseren ländlich strukturierten Gebieten kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Seine thermische Verwertung wäre die Vernichtung von Dünger und auch unsinnig, weil letztlich seine Wasseranteile "verheizt" würden. Der Bürger hätte zusätzliche, obgleich vermeidbare Kosten, zu tragen. Dieser wichtige gemeindliche Belang soll berücksichtigt werden.

A Landkreis Bad Kissingen

Ziel neu fassen wie folgt: "Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte der Klärschlamm – soweit er nicht belastet ist – weiter landwirtschaftlich verwertet werden. Sofern die landwirtschaftliche, gärtnerische und landschaftsbauliche Verwertung des Klärschlammes nicht möglich ist, soll der Klärschlamm vorübergehend bis 2005 in qualifizierten Deponien mit

Methangasverwertung über Blockheizkraftwerke bzw. in geeigneten thermischen Kraftwerken behandelt bzw. verwertet werden können."

- ST Diese Zieländerung wird eine Zieländerung im Regionalplan zur Folge haben. "Klärschlamm stellt aus entsorgungspolitischer Sicht wegen seiner unterschiedlichen Stoffgehalte eine Besonderheit dar: Einerseits enthält er neben großen Mengen an Biomasse insbesondere hochwertige Phosphorsalze in pflanzenverfügbarer Form, so dass seine landwirtschaftliche Verwertung als Sekundärdünger dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Leitgedanken des geschlossenen Stoffkreislaufs entgegenkommt und dazu beiträgt, mineralische Düngemittel zu substituieren, was dem Landwirt hilft, Kosten zu sparen. Andererseits stellt er systembedingt eine gewollte Schadstoffsénke für die schwer überschaubare Vielfalt an unerwünschten Abwasserinhaltsstoffen aus Haushalten und Gewerbe dar, was der landwirtschaftlichen Verwertung Grenzen setzt und gemäß dem Leitgedanken der Schadstoffentfrachtung von Abfällen stattdessen seine Entfernung aus der Biosphäre und Zerstörung der Schadstoffe nahe legt. Der Gesetzgeber hat dieses Gefahrenpotenzial erkannt und zum Schutz und als Hilfestellung für diejenigen Landwirte, die Klärschlamm auf Felder aufbringen wollen, z.B. in Form der Klärschlammverordnung, limitierende Grenzwerte und Verfahrensweisen festgelegt. Im Zuge der Neuausrichtung der bayerischen Agrarpolitik wird nunmehr seitens der Landwirtschaft aus Gründen der verbraucherorientierten Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und der vertrauensbildenden Vorsorgemaßnahmen ganz generell von einer weiteren landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm Abstand genommen. Dieses macht die zeitnahe Erarbeitung und Realisierung eines neuen Entsorgungskonzeptes für Klärschlämme in Bayern erforderlich, das sich, um zukunftsfähig zu sein, an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung orientieren muss. Rahmenbedingungen für die künftige Klärschlamm Entsorgung sind:
- Klärschlamm im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist Abfall zur Verwertung, d.h. Wirtschaftsgut.
 - Ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ist im bayerischen Alleingang nicht möglich (Bundesrecht). Die derzeit in Novellierung befindliche Klärschlamm-Richtlinie der EU sieht bisher kein Verbot der Ausbringung vor.
 - Als Lösung bietet sich die Beratung und Information der Landwirte an, auf die Klärschlammausbringung freiwillig zu verzichten.
 - Der am schnellsten verfügbare Entsorgungsweg ist die energetische Verwertung oder thermische Behandlung. Diese sind technisch derzeit allein in Müllverbrennungsanlagen, Kohlekraftwerken und in Monoverbrennungsanlagen mit vertretbarem Aufwand möglich (Anlagen gem. 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [17. BImSchV]).
 - Die Verbrennungskapazitäten sind in Bayern im erforderlichen Umfang aber nicht gesichert, da die thermische Behandlung von Restmüll und Tiermehl in den Müllverbrennungsanlagen Vorrang hat und Kraftwerksstandorte geschlossen werden sollen.
 - Die notwendige Vorbehandlung (Entwässerung) an den Kläranlagen ist technisch machbar und die Anlagen dafür teilweise bereits vorhanden. Die verbleibenden Investitionskosten hierfür belaufen sich in Bayern auf schätzungsweise 100 bis 130 Mio. DM)." (Internetseiten StMLU)

- B **Keine Änderung.**
- B V 4.4 A Landkreis Bad Kissingen
Ziel am Ende ergänzen: "Dabei ist pro Regierungsbezirk eine zentrale Reststoffdeponie nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften sinnvoll und ausreichend, die durch ihre technische Ausstattung und ihre Sicherheitsstandards in besonderer Weise dafür geeignet ist."
- ST Die Behandlung dieser Frage sollte nicht im LEP erfolgen, sondern an die Regionalplanung verwiesen werden.
- B **Der Antrag ist bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.**
- B V 6.4 mit 6.4.1 und 6.4.2 A Gemeinde Niederwerrn
Eine Verstärkung der Hubschrauberbewegungen (insbesondere das "hubing") kann nicht hingenommen werden.
- Durch Flugübungen (Hubschrauber) und Lärmemissionen des angrenzenden Flugplatzes der amerikanischen Streitkräfte (Conn-Barracks) wird die Gemeinde in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Bestehende militärische Anlagen sollten in Bezug auf störende Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung und künftige Siedlungsentwicklung der angrenzenden Gemeinden mehr Rücksicht nehmen. Auch die gewerbliche Entwicklung (Ausweisung von GE- oder GI-Gebieten), insbesondere die Weiterentwicklung bestehender Betriebe in neu auszuweisenden GE-Gebieten, darf durch die Lärmemissionen der militärischen Anlagen nicht eingeschränkt werden.
- ST Spezielle Probleme einer einzelnen Gemeinde können in der Regel nicht durch besondere Ziele im LEP gelöst werden. Insbesondere Ziel B V 6.4.2 steht bereits im Sinne des gemeindlichen Anliegens, sodass kein weiterer Regelungsbedarf im LEP besteht. Weitergehende Anträge sollten im Regionalplan berücksichtigt werden.
- B **Der Antrag ist bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.**
- B V 9.1 A Gemeinde Schwebheim
Die Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht langfristig sichern, sondern nur eine weitere Abhängigkeit zur Großindustrie schaffen, die dem freien Bauernstand schadet.
- ST Soweit man sich einem wissenschaftlichen Fortschritt verschließt, obwohl er dennoch Platz greift, wird sich dies für den Verschließenden auf Dauer nachteilig auswirken: Er wird allmählich vom Markt verdrängt, findet nur noch verspätet Anschluss an die Marktentwicklung, und ihm droht, dass er dauerhaft in einen Entwicklungsrückstand zu seinen Konkurrenten verharren wird. Schon um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu bewahren, erscheint es geboten, für sich die Gentechnik im Rahmen ihrer gesellschaftlichen, also gesetzlich legitimierten Anerkennung nutzbar zu machen.
- B **Keine Änderung.**

- B VI 1.3 A Bayerischer Gemeindetag
 Die einengenden Ansätze dieses Ziels, wonach sowohl für die Ausweisung von Wohngebieten als auch von Gewerbegebieten relativ konkrete Anforderungen gestellt werden, sollten überprüft werden, ob sie in dieser Form erhalten bleiben müssen.
- Was "angemessene Bevölkerungszuwanderung" und was zur "Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig" ist, soll die Gemeinde selbst bestimmen.
- ST Eine allgemeine Vorgabe der organischen Entwicklung für alle Gemeinden war und ist durchgängiges Ziel aller bisher verordneten LEP'e. Eine Änderung erscheint nicht geboten, zumal im Regionalplan festgelegt ist, für welche Gemeinden diese einengende Vorgabe nicht gelten soll. Es muss dem LEP erlaubt bleiben, zu definieren, was eine organische Entwicklung ist.
- B **Keine Änderung.**
- B VI 1.11 neu A Landkreis Hassberge
 Folgendes neue Ziel wird unter Siedlungsstruktur beantragt: "Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen der Infrastruktur sollen konzentriert angeordnet werden und die organische Entwicklung der gewachsenen Orte nicht behindern. Sie sind notfalls zu verlegen. Beeinträchtigungen der Bevölkerung sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren."
- Analog zum Schutz der Landschaft bedarf es auch des Schutzes der Ortslagen und ihrer organischen Entwicklung. Die Gemeinde Sand a. Main ist durch den Main, seine festgesetzten Überschwemmungsbereiche sowie die südlich zwischen Ortslage und Hermannsberg vorbeiführenden Freileitungstrassen in ihrer organischen Entwicklung total behindert. Eine weitere bauliche Entwicklung der Ortslage wird möglich, wenn eine Freileitungstrasse unmittelbar parallel zur Autobahn A 70 verlegt wird. Der Regionale Planungsverband ist dieser Forderung durch Beschluss beigetreten.
- ST Der Antrag entspricht einem Antrag zum Regionalplan und wurde dort bisher positiv behandelt. Die Verankerung eines gleichgerichteten Ziels im LEP ist wegen seiner bayernweiten Geltung sehr wünschenswert. Allerdings ist der letzte Satz des Antrags als Zielvorgabe kaum hilfreich, da mit diesem Anspruch entweder generell Beeinträchtigungen der Bevölkerung zu minimieren sind, was aber ohnehin schon gilt, oder er auf die einzuleitende Maßnahme für Sand limitiert zu sehen ist, damit aber überflüssig wird, weil die Initiative zur Verlegung ja gerade deswegen ergriffen wird. Er eignet sich deshalb nur für eine Übernahme in die Begründung.
- B **Es wird beantragt, folgendes neue Ziel B VI 1.11 einzufügen: "Freileitungstrassen und andere weithin sichtbare Einrichtungen der Infrastruktur sollen konzentriert angeordnet werden und die organische Entwicklung gewachsener Orte nicht behindern. Sie sind notfalls zu verlegen." Dies soll damit begründet werden, dass Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren sind.**

- B VI 1.12 neu
- A+ Regionsbeauftragter
ST Absatz 3 des bisherigen Ziels B II 1.2 LEP 1994 ist weggefallen. Darin wurde den für die Siedlungsentwicklung besonders geeigneten Teilräumen an Entwicklungsachsen oder an besonders leistungsfähigen Verkehrswegen gegenüber anderen Nutzungen ein Vorrang eingeräumt. Der Streichung des Ziels sollte widersprochen werden für alle Regionen, die nach der Grenzöffnung und mit der zunehmenden europäischen Integration besonders leistungsfähige Verkehrsträger neu gewonnen haben oder wieder erhalten werden, und die dadurch erst jetzt in den Stand gesetzt werden, ihre neu gewonnene Lagegunst für sich zu nutzen und umzusetzen. Gerade wegen des inzwischen durchgängig eingeführten Prinzips der Nachhaltigkeit muss mit zusätzlicher Erschwernis auch für eine vernünftige Siedlungsentwicklung in diesen strukturschwächeren Räumen gerechnet werden. Um die erst nachzuholenden Entwicklungen gerade in den Nachbarregionen zu Thüringen und Tschechien zu unterstützen, sollte das bisherige Ziel für sie fortgelten. Dieses Anliegen entspricht auch dem Ziel A II 4.6 des LEP-Entwurfs.
- B **Es wird beantragt, das bisherige Ziel B II 1.2 LEP 1994 in folgender Fassung als Ziel B VI 1.12 neu beizubehalten: "In den Nachbarregionen zu Thüringen und Sachsen und den Grenzlandregionen zu Tschechien sind Teilräume an Entwicklungsachsen oder an leistungsfähigen Verkehrswegen für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet, sofern nicht anderen Nutzungen der Vorrang einzuräumen ist und keine übermäßige Belastung des Naturhaushalts oder des Orts- und Landschaftsbilds zu erwarten ist." Die Begründung soll entsprechend geändert und ergänzt werden (siehe vorangehende ST).**
- B VI 2.6
- A Bayerischer Gemeindetag
Das Harmonisierungsgebot von Gewerbe und Wohnen in den Stadt- und Umlandbereichen wird für problematisch gehalten.
- Insbesondere angesichts der problematischen Justiziabilität dieses Ziels sollte überlegt werden, ob es angesichts der heutigen Bedürfnisse des Bodenmarkts noch zeitgemäß ist.
- ST Durch dieses Ziel werden in der Region einschließlich der Stadt Schweinfurt 10 Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs Schweinfurt gebunden. Es soll entstehende Disparitäten bei der Ausweisung von Gewerbeflächen und daneben häufig unzureichender Ausweisung von Wohnbauflächen verhindern helfen. Für den Verdichtungsraum Schweinfurt ist eine solche schädliche Tendenz bisher nicht erkennbar, weshalb die vorgesehene Einschränkung der Planungshoheit seiner Gemeinden abgelehnt werden sollte.
- B **Es wird beantragt, Ziel B VI 2.6 wie folgt zu ändern: "In den Stadt- und Umlandbereichen sollen bei deutlich disparitärer Entwicklung der Siedlungsgebiete gewerbliche Siedlungsflächen in Abstimmung mit dem Bedarf an Wohnsiedlungsflächen ausgewiesen werden."**

- Begründung zu B VI 2.6
- A Gemeinde Wasserlosen
 Da dieser Förderschwerpunkt im Besonderen unsere arbeitsplatzarme und dünn besiedelte Gemeinde benachteiligt, ihn entweder streichen oder eine vergleichbare Förderpräferenz dem strukturschwachen, dünn besiedelten Raum zuweisen.
- Die Mehrzahl unserer Bürger haben ihren Arbeitsplatz im Oberzentrum Schweinfurt bzw. in seinen Umlandgemeinden. Es ist zu befürchten, dass Bürger von der Gemeinde wegziehen und in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Wohnungen und Wohnbaugrundstücke nachfragen. Im Umkehrschluss ist zu befürchten, dass in den Ortschaften landwirtschaftliche Bausubstanz ungenutzt dem Verfall preisgegeben wird. Im LEP sind keine Aussagen enthalten, die auch den strukturschwachen dünnbesiedelten Raum eine Förderpräferenz zuweisen. Hierzu fehlen konkrete Aussagen.
- ST Das Ziel setzt keine Förderschwerpunkte, sondern hat lediglich ordnende Funktion für die Siedlungsentwicklung in den Stadt- und Umlandgemeinden. Es enthält also keine "Aufforderung zur Ausweisung von Gewerbeflächen", wie es prima facie auch verstanden werden könnte. Die in der Gemeinde Wasserlosen vorliegenden Probleme sind an anderer Stelle im LEP behandelt (Ziele B IV 3 und 3.3, B VI 2.10) oder als Aufgabe an die Regionalplanung verwiesen (Ziel A II 3.1.9).
- B **Entfällt.**
- B VI 3.1
- A Landkreis Bad Kissingen
 Dem Ziel soll am Ende angefügt werden: "Hierbei muss bei Städtebauförderungsmaßnahmen und Dorferneuerungsmaßnahmen auch auf die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden verstärkt Rücksicht genommen werden."
- Der freie Spielraum ist insbesondere bei Städten mit umfangreicher historischer Bausubstanz teilweise sehr gering. Da der notwendige Eigenanteil der Städte i.H.v. 40% der möglichen Förderung durch den Freistaat nicht mehr aufgebracht werden kann, droht wertvolle Bausubstanz zu verfallen.
- ST Entfällt.
- B **Es wird beantragt, das Ziel B VI 3.1 am Ende zu ergänzen wie folgt: "Hierbei muss bei Städtebauförderungsmaßnahmen und Dorferneuerungsmaßnahmen auch auf die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden verstärkt Rücksicht genommen werden." Die Begründung ist entsprechend des Antrags zu ergänzen.**